



TANNHEIMER MITTEILUNGEN



AMTSBLATT DER GEMEINDE TANNHEIM

Jahrgang 59

Donnerstag, 7. Mai 2020

Nummer 19



KURZ UND KNAPP,
EHRlich KLAR.
„MAMA DU BIST
WUNDERBAR“!

(Unbekannter Verfasser)

**Alles Gute zum
Muttertag**



Nachruf

Die Gemeinde Tannheim und die Freiwillige Feuerwehr Tannheim nimmt tief bewegt Abschied von

Herrn Siegfried Josef Fakler

der kürzlich verstorben ist.

Herr Fakler war seit 1951 bei der Tannheimer Feuerwehr, davon 37 Jahre im aktiven Dienst. Ab dem Jahre 1981 stellt er seine Erfahrung auch dem Ausschuss zur Verfügung.

Siegfried Fakler erlangte das goldene Leistungsabzeichen, sowie im Jahr 2018 die Ehrenurkunde des Kreisfeuerwehrverbandes Biberach.

Seine besonderen Verdienste liegen in seinen 30 Jahren als Leiter der Altersabteilung, welche er mit großer Hingabe wahrgenommen hat. Die Altersabteilung war bei Herrn Fakler zu einer Herzensangelegenheit geworden. Für sein kameradschaftliches Verhalten wurde er von seinen Feuerwehrkameraden sehr geschätzt.

Wir werden Siegfried Fakler stets in ehrender Erinnerung behalten.

Unser tiefempfundenenes Mitgefühl gilt in diesen Tagen den Angehörigen.

Gemeinde Tannheim

Freiwillige Feuerwehr Tannheim

Thomas Wonhas
Bürgermeister

Anton Reisch
Kommandant

Nachruf

Die Gemeinde Tannheim und die Freiwillige Feuerwehr Tannheim nimmt tief bewegt Abschied von

Herrn Franz Xaver Geißler

der kürzlich verstorben ist.

Herr Geißler war 43 Jahre aktiver Feuerwehrmann und wurde im Jahr 2020 nach Vollendung seines 65. Lebensjahres in die Altersabteilung verabschiedet. Xaver Geißler war als Maschinist seit 1976 ein verlässlicher und gefragter Kamerad und erlangte das goldene Leistungsabzeichen.

Bis vor kurzem übernahm er noch Dienstfahrten zur Kreisgerätewerkstatt nach Biberach.

Für sein kameradschaftliches Verhalten wurde er von seinen Feuerwehrkameraden sehr geschätzt.

Wir werden Xaver Geißler stets in ehrender Erinnerung behalten.

Unser tiefempfundenenes Mitgefühl gilt in diesen Tagen den Angehörigen.

Gemeinde Tannheim

Freiwillige Feuerwehr Tannheim

Thomas Wonhas
Bürgermeister

Anton Reisch
Kommandant



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung 20.05.2020
Redaktionsschluss 15.05.2020, 12:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Feiertage,
Der Verlag

Wesentliche Änderungen der 7. CoronaVO ab 4. Mai 2020

Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Änderungen Siebten Änderungs-Verordnung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Nachzulesen auch unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

1. Erlaubnis von Versammlungen zur Religionsausübung

Unter Auflagen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften, etwa Kirchen, Moscheen oder Synagogen wieder erlaubt. Dies gilt auch für entsprechende Ansammlungen unter freiem Himmel. Zulässig sind somit wieder insbesondere

- Gottesdienste
- Gebetsveranstaltungen

Außerdem werden bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete wieder maximal 50 Teilnehmende zugelassen. Es sind jeweils besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die in einer Ausführungs-Verordnung des Kultusministeriums geregelt sind.

Hygienevorschriften

2. Weitere Öffnungen im Einzelhandel unter Auflagen

Es dürfen alle Ladengeschäfte – unabhängig von ihrer Verkaufsfläche – unter Auflagen wieder vollständig öffnen. Die 800 Quadratmeter-Regelung entfällt.

Sie haben darauf hinzuwirken, dass

- im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden,
- ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern, zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Es gilt weiterhin die Richtgröße, dass sich pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nur eine Person (einschließlich Personal) im Laden aufhalten soll.

3. Öffnung weiterer Betriebe unter Auflagen

Unter Hygiene-Auflagen dürfen des Weiteren öffnen:

- Friseurbetriebe
- Fußpflegestudios
- Zahnärzte dürfen wieder uneingeschränkt praktizieren

4. Bildung

- Zum 4. Mai 2020 dürfen Bildungseinrichtungen im Bereich

der beruflichen Bildung wieder stufenweise ihren Betrieb aufnehmen. Näheres regeln die jeweils zuständigen Ressorts. Es soll gewährleistet werden, dass Ausbildungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können.

- Bereits beschlossen war die stufenweise Öffnung der Schulen zum 4. Mai 2020 mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium hat hierzu eine Verordnung erlassen.

Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung des Kultusministeriums

- Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben hingegen geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wurde erweitert.
- Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes sowie privaten Hochschulen bleibt ausgesetzt. Er wurde zum 20. April 2020 aber in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Mensen und Cafeterien bleiben jedoch geschlossen. Hochschulbibliotheken können unter Auflagen öffnen.
- In Musikschulen soll unter bestimmten Voraussetzungen und in einzeln festgelegten Bereichen Unterricht ermöglicht werden. Näheres regelt das Kultusministerium.

5. Pflegeheime

Die Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen entfallen, so dass die Heimbewohnerinnen und Bewohnerinnen wieder die Einrichtung auch ohne triftigen Grund verlassen können. Allerdings werden in der Corona Verordnung nun besondere Vorgaben zum Infektionsschutz gemacht, zu denen unter anderem eine vierzehntägige Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen gehört, die für Bewohner gilt, die die Einrichtung verlassen haben. Siehe § 6, Absatz 4a.

6. Veranstaltungen

Untersagt bleiben bis mindestens zum 31. August 2020 Großveranstaltungen, wie etwa

- Volksfeste.
- Größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern
- Größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Weinfeste.
- Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen.

Unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter irgendwann stattfinden können, ist derzeit aufgrund der in diesem Bereich besonders hohen Infektionsgefahr noch nicht abzusehen und abhängig vom weiteren epidemiologischen Verlauf.

7. Öffnungen ab dem 6. Mai unter Auflagen

- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- Tierparks und Zoos
- Spielplätze (öffentliche Bolzplätze bleiben geschlossen)

Die Auflagen und Richtlinien werden hier zeitnah veröffentlicht.

8. Weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben

- Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Der Außen-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen bleibt gestattet.
- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos (ausgenommen Autokinos, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen), Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern,
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Kosmetik- und Nagelstudios



9. Weiter geltende Beschränkungen

- Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen bleiben aufrechterhalten, einschließlich des Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche.
- Ebenfalls weiterhin untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sofern keine Ausnahmen zugelassen sind. Ausnahmen gelten unter anderem für Bildungseinrichtungen in Bezug auf die berufliche Bildung und den Bereich des Spitzensports.
- Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen mit den bisher schon möglichen Ausnahmen

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO

in der Fassung vom 24.04.2020

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbesch.	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 3	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	ab dem 04.05.2020: 15 Euro bis 30 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonst. Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro

§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 5 Abs. 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6a Abs. 1	Durchführung einer Zahnmedizinischen Behandlung	Behandler	250 Euro bis 3.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt.

Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen. Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise vom 10.04.2020 verwiesen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist erst ab dem 04.05.2020 bußgeldbewehrt und kann erst ab diesem Zeitpunkt geahndet werden.

Aus der Arbeit des Gemeinderats - öffentliche Sitzung vom 04.05.2020

1. Freiwillige Feuerwehr Tannheim

- Erlass der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim

Mit Beschluss vom 09.12.2019 hat der Gemeinderat die derzeitige Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen. Es ist daher nun notwendig geworden, auch die Regelung des Kostenersatzes mittels Satzung entsprechend neu zu definieren. Der Kalkulation der Kostenersätze zufolge schließt der Verrechnungssatz je volle Einsatzstunde zufolge mit einer Obergrenze von 20,15 €. Die maßgeblichen Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge werden der Verordnung des Innenministeriums für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen entnommen. Der Gemeinderat beschloss die Satzung mit den entsprechenden Abgabesätzen einstimmig. Auf die angeschlossene Bekanntmachung der Satzung in diesem Mitteilungsblatt wird ergänzend verwiesen.

2. Bauvoranfragen

Das gemeindliche Einvernehmen zu den beiden Bauvoranfragen zur Nutzungsänderung der Räumlichkeiten der ehemaligen Schlosswirtschaft im Erdgeschoss in zwei zusätzliche Wohneinheiten, Eggmannstraße 9, Tannheim, sowie zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage, In den Wiesen 9, Tannheim-Egelsee, wurde jeweils einstimmig hergestellt.

3. Ersatzbeschaffung eines Anhängers für die Grundschule sowie Grünanlagen

Der derzeit eingesetzte Anhänger ist aufgrund Materialermü-



derung nicht mehr einsatzbereit. Der Schulhausmeister hat sich daher mit der Thematik auseinandersetzt und vergleichbare Angebote eingeholt. Nach kurzer Beratung beschloss das Gremium einstimmig auf Vorschlag des Schulhausmeisters, bei der Fa. BayWa AG, Memmingen, einen Anhänger Typ Reisch zum Bruttoangebotspreis von 5.474,00 € zu erwerben.

4. Antrag auf Einlegung von Leitungen in die Gemeindestraße beim Anwesen Am Hang 9

In der Sitzung vom 16.03.2020 wurde das Thema im Gemeinderat bereits beraten; eine Beschlussfassung wurde jedoch nochmals zurückgestellt. Der Gemeinderat griff das Thema demzufolge in der Sitzung nochmals auf und beschloss nach eingehender Beratung mehrheitlich, den Antrag abzulehnen. Begründet wurde dies zum einen mit anderen möglichen technischen Lösungen, z.B. über Funk, zum anderen mit der unerwünschten Schaffung von Präzedenzfällen für weitere Grundstückseigentümer. Der betroffene Antragsteller wird auch die derzeit über die Gemeindestraße noch verlegte Oberleitung wieder zurückbauen.

5. Sanierungsprogramm für kleinere Städte und Gemeinden 2012 (LRP)

- Anlegung einer Fußwegverbindung bei der Montessori-Schule Illertal
- Vergabe der Tiefbauarbeiten

Die Gemeinde hat nach dem Vertrag mit der Montessori-Schule Tannheim zur Überlassung von Räumlichkeiten an den Schulträger die Verpflichtung übernommen, noch einen ca. 45 langen und 2,5 m breiten Gehweg mit Versickerungsmulde am derzeitigen Schulhausneubau herzustellen. Die Fa. Mösle, Leutkirch-Wuchzenhofen, errichtet dieses Schulgebäude und legt die Außenanlagen für den Schulträger an. Die Gemeinde hat daher bei der Fa. Mösle wegen eines Angebots zur Herstellung dieses Gehwegs nachgefragt, der schließlich dann mit brutto 13.618,78 € angeboten wurde. Der Gemeinderat beschloss sodann einstimmig, die Fa. Mösle zur Anlegung des Gehwegs mit Versickerungsmulde zu beauftragen, nachdem zuvor der Ingenieur die Auskömmlichkeit der angemessenen Preise bestätigte. Im Haushaltsplan sind 15.000 € hierfür eingestellt.

6. Bekanntgaben und Anfragen

Von der Verwaltung wurde u.a. bekannt gegeben:

- Nächster Sitzungstermin am 26.05.2020;
- Diverse Eilentscheidungen aufgrund der Corona-Pandemie u.a.:
 - Bestellung von zwei weiteren Geschwindigkeitsmessanlagen;
 - Verschiebung der Rechtswirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Östlicher Landkreis Biberach“ auf 01.01.2021;
- Rissesanierungen in Gemeindestraßen;
- Antrag der Montessori-Schule auf Glasüberdachung über dem Fußweg beim Neubau der Montessori-Schule: Dieser Antrag wurde zurückgestellt, um zunächst die Örtlichkeit des Anbaus durch den Gemeinderat zu besichtigen; aus der Mitte des Gemeinderats wurde u.a. angefragt:
 - Neubau von Radwegen auf der Gemarkung Tannheim, die nun mit Nachdruck bei den politischen Entscheidungsträgern eingefordert werden sollen;
 - Gelbliche Beleuchtung am Zebrastreifen.
 - Mobilfunkstation auf dem Wasserturm: Umstellung auf LTE

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG)

i.d.F. vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 04.05.2020 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerbefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.



In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Kostenersatzverzeichnis

1. Verrechnungssatz für Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,00 Euro

2. Verrechnungssätze für Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die in § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums für den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) aufgeführten Pauschalsätze. Die Verrechnungssätze sind auch für Fahrzeuge anzuwenden, die mit den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und in ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw). Diese lauten je volle Stunde wie folgt:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 43,00 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 184,00 Euro |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Tannheim, den 04.05.2020
gez. Wonhas Bürgermeister





Wir gratulieren

Unsere Glückwünsche in diesen Tagen gelten: Dem Ehepaar Elena und Heinrich Schell, Rißstraße 5, zur Diamantenen Hochzeit am 14. Mai 2020.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht ihm alles erdenklich Gute, Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Wonhas, Bürgermeister

Besuche der Alters- und Ehejubilare

Liebe Alters- und Ehejubilare, aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus wird Ihnen der Bürgermeister nun zunächst nicht mehr persönlich gratulieren.

Dies ist notwendig, um Sie weiter zu schützen sowie die Ausbreitung und Ansteckungsgefahr so weit als möglich zu minimieren und zu verlangsamen. Wir sind sicher, dass Sie Verständnis dafür haben.

Ihre Gemeindeverwaltung

VHS Illertal

Tel.: 07354-934 661, **Neue Fax-Nummer: 07354-931899**,
E-Mail: vhs.illertal@t-online.de

Das Büro der Vhs bleibt bis auf weiteres geschlossen, alle Kurse und Veranstaltungen der vhs Illertal werden ausgesetzt bzw. sind abgesagt. Bei ausgesetzten Kursen werden wir die Kursgebühren erst abbuchen sobald wir Klarheit über die endgültige Kursdauer haben. Bereits bezahlte Kursgebühren werden dann auch zurück überwiesen. Sie erreichen uns nur über email. Bleiben Sie gesund und folgen Sie den Anweisungen unserer Politik - nur so können wir wieder gemeinsam unsere Kurse zu einem späteren Zeitpunkt wieder durchführen. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Infos auf unserer Homepage www.vhs-illertal.de.

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Ab Montag, 4. Mai

- Landratsamt öffnet schrittweise für den Besucherverkehr

Das Landratsamt Biberach öffnet ab Montag, 4. Mai, wieder schrittweise für den Besucherverkehr. „Seit dem 17. März haben wir unseren Dienstbetrieb über das Telefon, E-Mail oder schriftlich aufrecht erhalten. Das ging ganz gut. Es war auch immer möglich, sein Auto in der KFZ-Zulassungsstelle anzumelden. Wir wollen jedoch ab dem kommenden Montag in Schritten das Landratsamt wieder für den Publikumsverkehr öffnen“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten folgende Regelungen:

- In erster Linie sind Anliegen telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu regeln, denn: der persönliche Kontakt und der „Gang aufs Amt“ soll auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Sofern ein Besuch im Landratsamt notwendig ist, ist es am besten telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorab einen konkreten Besuchstermin zu vereinbaren.
- Hat man dann einen Termin vereinbart, ist das Landratsamt nur über den Haupteingang in der Rollinstraße 9 zugänglich. Mitarbeiter klären am Eingang, ob der Besucher einen konkreten Termin (zum Beispiel durch Vorlage der Terminvereinbarung oder Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter) vorweisen kann.
- Besucher ohne einen bereits vereinbarten Termin können an der Eingangskontrolle einen Termin in dringenden und nicht

- aufzuschiebenden Fällen für sofort oder später vereinbaren.
- Innerhalb des Landratsamtes gilt es, die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern zu beachten.
- Besucher des Landratsamtes haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes tragen bei Besucherkontakten einen Mund-Nasen-Schutz.
- Für Besucher haben die einzelnen Ämter Besuchsräume eingerichtet, in denen die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Diese Räume sind auch mit Glasabtrennungen und Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Die Eingangstüren der Außenstellen des Landratsamtes wie beispielsweise in Riedlingen, im Landwirtschaftsamt, Kreisforstamt, Amt für Integration und Flüchtlinge oder Vermessungsamt bleiben weiterhin geschlossen. Der Einlass ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (telefonisch, per E-Mail, schriftlich). Der zuständige Sachbearbeiter holt den Besucher an der Eingangstüre ab.
- An allen Eingängen sind Desinfektionsspender aufgestellt. Sie sind von den Besuchern zu nutzen.
- **Für die Kfz-Zulassungsstelle/Führerscheinstelle gilt folgendes:** Für notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiterhin nutzen. Die Besucher der Zulassungsstelle können weiterhin über den Hintereingang des Gebäudes Rollinstraße 9 das Haus betreten. Der Durchgang zum Foyer ist nach wie vor nicht möglich. Die Außenstellen der Zulassungsbehörde in Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Bürgertelefon übernimmt das Gesundheitsamt

- Hausarzt erster Ansprechpartner bei Symptomatik

Seit Freitag, 6. März hat der Landkreis ein Bürgertelefon am Netz - auch an allen Wochenenden, über die Osterfeiertage und am anstehenden verlängerten Wochenende ist das Landratsamt über die Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen. Seither gingen etwa 10.000 Anrufe ein. An Spitzentagen bis zu knapp 1.000 Anrufe und das Bürgertelefon war mit 10 bis 15 Personen im Drei-Schicht-Betrieb am Netz. Derzeit gehen noch 10 bis 15 Anrufe am Tag ein. Deshalb wurde entschieden, das Bürgertelefon ab Montag, 4. Mai in diesem Umfang zu beenden. Stattdessen ist das Gesundheitsamt selbst wieder Ansprechpartner für Kontaktpersonen. Bei medizinischen Fragestellungen oder auch bei einer Covid-Symptomatik wie beispielsweise Fieber oder Husten ist der Hausarzt erster Ansprechpartner. Er kann zunächst telefonisch kontaktiert werden. Wenn angezeigt kann er Testtermine in einer Coronaschwerpunktpraxis vermitteln, soweit er nicht selbst den Test machen kann. Das Gesundheitsamt ist täglich von 8 bis 16 Uhr unter der bekannten Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen, an Wochenenden von 10 bis 14 Uhr. Viele Informationen sind zum Corona-Virus sind auch auf den Internetseiten des Landkreises unter www.biberach.de abrufbar. Der hausärztliche Notdienst ist unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Ferner ist die Hotline des Landesgesundheitsamts montags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0711 904-39555 erreichbar. Sollte es erforderlich sein, das Bürgertelefon wieder ans Netz zu bringen, ist das sehr schnell möglich.

Landkreis öffnet seine Schulen

Neben der schrittweisen Öffnung des Landratsamtes beginnt an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises ab kommendem Montag auch wieder ein Schulunterricht. Es handelt sich um die Karl-Arnold-Schule (813 Schülerinnen und Schüler), die Gebhard-Müller-Schule (355), die Matthias-Erzberger-Schule (331), die Schwarzbachschule (24), die Kilian-von-Steiner Schule (210) in Laupheim, das Kreisgymnasium Riedlingen (95) und die berufliche Schule (190) in Riedlingen. Der Präsenzunterricht beschränkt sich zunächst hauptsächlich auf die Klassen, die in diesem Jahr ihren Abschluss machen. Das sind knapp über 2.000 von rund 7.700 Schülerinnen und Schülern, die von der Schule über den Beginn informiert wurden. Die meisten Schüler werden sich im Gebäude



des Kreis-Berufsschulzentrums aufhalten. Um den Andrang zu Schulbeginn zu entzerren, sind unterschiedliche Schulbeginn- und Pausenzeiten geplant.

Der Landkreis als Schulträger hat in Abstimmung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern in den vergangenen Tagen alles dafür getan, damit die Abstands- und Hygieneregeln in den Gebäuden und auf dem Schulgelände eingehalten werden können. So wurden mittels Absperrbändern und Markierungen sowie Beschilderungen die Laufwege als Einbahnwege gekennzeichnet, damit es keinen „Gegenverkehr“ in den Gängen und Treppenhäusern der Schulgebäude geben muss. Klassenzimmer wurden so möbliert, dass zwischen den Einzelplätzen immer mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Die Aufenthaltsmöglichkeiten im Gebäude wurden beschränkt. Soweit die erforderlichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Insbesondere muss an den Bushaltestellen und in Bussen und Bahnen selbst eine Maske getragen werden. In den Schulen des Kreises stehen ausreichend Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtücher zur Verfügung, damit ein regelmäßiges Händewaschen in den Schulen möglich ist.

Öffentlicher Personennahverkehr

Mit den Lockerungen, vor allem der Schulöffnungen für Abschlussklassen eingehend, gibt es auch Änderungen im öffentlichen Personennahverkehr. Ab 4. Mai wird deshalb wieder der reguläre Schulfahrplan gefahren. Im Schienenverkehr wird weiterhin nach einem Sonderfahrplan gefahren - die gestrichenen Schülerzüge verkehren aber ab 4. Mai wieder.

Mund-Nase-Schutz und Hygieneregeln

Für Schüler gilt - wie für alle Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln - dass eine Bedeckung von Mund und Nase verpflichtend ist. Diese Bedeckung kann auch selbst genäht sein, es kann auch ein Schal verwendet werden.

Falls Fahrgäste ohne Maske sich weigern, nach Aufforderung durch das Fahrpersonal eine Maske aufzusetzen, kann gegebenenfalls die Ortschaftsbehörde eingeschaltet werden. Das verpflichtende Tragen des Mund-Nase-Schutzes („Maske“) befreit nicht davon, alle anderen Empfehlungen zur Vermeidung von Infektionen im Nahverkehr zu berücksichtigen, insbesondere:

- größtmöglichen Abstand halten und gleichmäßig im Fahrzeug verteilen,
- erst aussteigen lassen, dann einsteigen,
- in den Fahrzeugen so wenig wie möglich berühren.

Auch die viel zitierten allgemeinen Hygieneregeln sind stets zu beachten:

- regelmäßig und gründlich die Hände waschen,
- in die Armbeuge husten/niesen,
- die Hände vom Gesicht fernhalten.

Das Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) informiert

Bibliothek/Mediothek ab Montag, 4. Mai, wieder geöffnet

Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach (BSZ) ist ab Montag, 4. Mai, wieder eingeschränkt geöffnet. Die Öffnungszeiten sind: Montag von 8 bis 14 Uhr, Dienstag von 8 bis 19 Uhr, Mittwoch von 8 bis 13 Uhr, Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 10 bis 13 Uhr. Die Abendöffnung am Donnerstagabend entfällt bis auf Weiteres.

Ausleihe, Rückgabe, Verlängerungen, Neuanmeldungen sowie die Beantwortung von Fragen sind möglich. Die Aufenthaltsbereiche sind jedoch komplett gesperrt. Die Rückgabe von nicht angemahnten Medien über die Rückgabeklappe auf der Höhe des Büros kann sowohl außerhalb als auch während der Öffnungszeiten erfolgen. Damit sollen lange Warteschlangen vermieden werden.

Das Straßenamt informiert

Belagssanierung auf der K 7596 in der Ortsdurchfahrt Altheim

Das Straßenamt des Landkreises Biberach saniert ab Montag, 4. Mai, den Fahrbahnbelag in der Ortsdurchfahrt Altheim im Bereich

des Rathauses. Hierzu wird die Ortsdurchfahrt für den Verkehr in Abhängigkeit der Witterung bis voraussichtlich Freitag, 8. Mai, vollständig gesperrt. Die Umleitung wird in beiden Fahrrichtungen über Schemmerhofen ausgeschildert.

Die Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung informiert

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige

Im Landkreis Biberach gibt es die Möglichkeit für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige, sich an die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu wenden. Die Stelle berät unabhängig, vertraulich und kostenfrei. Die Stelle setzt sich aus Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung, Angehörigen, einer Person mit professionellem Hintergrund und dem Patientenführer zusammen. Die IBB-Stelle informiert über Angebote im Landkreis und kümmert sich um Beschwerden von Menschen im Zusammenhang mit Behandlung und Betreuung. Aufgrund der Corona-Pandemie fallen die Sprechstunden bis auf weiteres aus. Eine Beratung ist aber telefonisch unter 07351 34951300 (Anrufbeantworter - die Beratungsstelle ruft zurück) oder per E-Mail an info@ibb-bc.de möglich.

Die Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach informiert

Corona-Krise: Neuer Flyer gibt Informationen zu Beratungs- und Hilfsangeboten bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff und zwingt zu Kontaktbeschränkungen und verstärktem Aufenthalt in häuslicher Gemeinschaft. Experten und Hilfeeinrichtungen berichten, dass vermehrt zu Konfliktsituationen zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern sowie in Eltern-Kind-Beziehungen und zu häuslichen Gewalttaten führt. Frauen und Mädchen sind dabei stärker gefährdet und betroffen. Beim deutschlandweiten Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ hat die Nachfrage nach Beratungen zur häuslichen Gewalt um 17,5 Prozent gegenüber den letzten zwei Wochen zugenommen.

Dieser wachsenden Gefährdung von Frauen und Mädchen haben sich auch der Landesfrauenrat und die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg angenommen und einen Informationsflyer über Beratungen und Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zusammengestellt. Dr. Anja Reinalter vom Landesfrauenrat hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Biberach, Sigrid Arnold, einen Informationsflyer für den Landkreis Biberach auf den Weg gebracht.

„Gerade in der Corona-Zeit müssen wir besonders sensibel und aufmerksam für Konflikt- und Gewaltsituationen sein. Dabei gilt es besonders Frauen und Mädchen in der aktuell schwierigen Zeit vor Gewalt in jeglicher Form zu schützen und ihnen im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung zu geben. Neben dem Hinweis auf bundesweite Beratungsangebote wie zum Beispiel dem anonymen, kostenlosen und 24-stündigen Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ mit der Telefonnummer 0800 116016 wollen wir zusätzlich Informationen zu regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten geben: Wohin kann ich mich als Betroffene wenden, um mich aus einer aktuellen und bedrohlichen Gewaltsituation zu befreien und wer unterstützt mich konkret vor Ort in meiner Stadt oder in meinem Landkreis mit welchem Beratungs- und Hilfsangebot? Schnelle und regional verfügbare Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sind das Wichtigste für betroffene Frauen“, so Anja Reinalter und Sigrid Arnold.

Der Informationsflyer wird in den nächsten Tagen regional verteilt und ist auch im Landratsamt Biberach und bei den Bürgermeisterämtern im Landkreis Biberach kostenlos erhältlich.



HISTORY

Die Zeit von 1950 – 1970



Kreszentia Villing

Wer war für die Gesundheit der Leute Anfang der 50er Jahre zuständig?

An Dr. Erhard Schmid können sich bestimmt noch viele erinnern. Er fing mit seiner Hausarztpraxis im Obergeschoss der ehemaligen Drogerie Oberle an, danach zog er um in die Leutkircher Straße und dann ins eigene Haus in der Arlacher Straße. Die Krankenschwester Engelberta erwähnten wir schon im vorletzten Blättle.



Dr. Erhard Schmid

Frau Sofie Mader konnte Warzen wegbeten und den „Brand löschen“. Herr Johann Förg hatte spezielles Wissen bei Gelbsucht.

Dr. Alfred Grube war Zahnarzt. Ein Besuch bei ihm war immer mit gemischten Gefühlen verbunden. Schon im Wartezimmer wurde man durch das Geräusch des Bohrers auf das zu Erwartende eingestimmt.

Die Hebamme Kreszentia Villing übte bis 1953 ihren Beruf aus. Zu Fuß, mit dem Motorrad und manchmal wurde sie auch abgeholt - so war sie zu jeder Tages- und Nachtzeit für eine Geburt einsatzbereit. Pfarrer Farny würdigte sie bei ihrem Tod 1953: „Über 1100 Kindern hat sie zum Licht dieser Welt verholfen und sich ganz ihrem sozialen Berufe gewidmet.“ Frau Lydia Sauter übernahm danach die Hebammenstelle.

Was bis Anfang der 50er Jahre noch üblich war:

Der „Hochzeitslader“ lud bei einer großen Hochzeit die Leute in den Nachbardörfern ein und bekam dafür Naturalien oder Geld. Im eigenen Ort ging das Brautpaar selbst von Haus zu Haus, um einzuladen.

Die „Leichensagerin“ gab den Tod einer Person bekannt. „Der (...) vo (Tannheim) loht bitta, daß ebber seim Weib zur Leich goht. Morga om neine wird se begraba.“ Für das Ansagen der „Leich“ bekam sie eine kleine Anerkennung.

Zur Herbstzeit, wenn im Lagerhaus das Filderkraut angeliefert wurde, konnte man den „Krauthobler“ bestellen. Er kam ins Haus und hobelte das Kraut. Es wurde dann in einer Krautstunde mit Salz und sonstigen Zutaten eingestampft, damit es zu Sauerkraut vergären konnte.

Die „Störnäherin“ war Damenschneiderin und kam mehrere Tage ins Haus um die Garderobe für die Frauen und Kinder zu nähen. Die Kinder freuten sich auf sie, weil es dann immer ein besseres Essen gab.

Wer war sonst noch im Dorf unterwegs? z.B. der „Nigrin-Stelzenmann“



Gemeinderäte 1952: Max Engst, Josef Fakler, Anton Grimm, Anton Loritz, Paul Mayer, Gebhard Müller, Karl Reisch, Heinrich Schranz, Josef Villing, Arnulf Witzigmann

Maibaumclub: Helga Här (Gerner), Rita Kloos (Schick), Karl Schreiner, Max Göppel, Ludwig Kloos, Alfred Mahle, Anneliese Blenk (Schreiner), Marianne Hartmann (Eisele), Anneliese Falaster (Schocker), Marliese Schwer, Rosmarie Göppel (Kloos), Hildegard Kloos (Endreß), Angela Arnold (Steinle), Gertrud Hartmann (Simon), Rudi Weber.

Das **Unwetter** war am 23. Juni 1951



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchliche Nachrichten katholisch



Homepage der SE Rot-Iller:
www.se-rot-iller.drs.de

Das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Rot-Iller Pfarrer P. Johannes-Baptist Schmid O.Praem.

(freier Tag: Donnerstag)

Tel. 08395 / 93699-11

E-Mail: johannes-baptist.schmid@drs.de

Pfarrvikar Gordon Asare

(freier Tag: Montag; beim Studium: Dienstag u. Mittwoch)

Tel. 08395 / 93699-16

E-Mail: GordonAsare@yahoo.com
Gordon.Asare@drs.de

Pastoralreferentin H. Weiß

(freier Tag: Montag)

Tel. 08395 / 93699-12

E-Mail: Hildegard.Weiss@drs.de

Pfarrer i.R. Günter Hütter: Tel. 08395 / 9369181

Kath. Pfarramt St. Verena, Rot a.d. Rot Klosterhof 5/1

(Zentrales Pfarramt für die Seelsorgeeinheit)

Pfarrbüro: I. Schmidberger

Tel. 08395 / 93699-0, Fax 08395 / 93699-20

E-Mail: StVerena.RotanderRot@drs.de

Öffnungszeiten: Montag 10.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Konrad, Berkheim

Pfarrbüro: M. Denz

Tel. 08395 / 1248, Fax 08395 / 93100

E-Mail: StKonrad.Berkheim@drs.de

Öffnungszeiten: Montag 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr

Kath. Pfarramt St. Martin, Tannheim

Pfarrbüro: F. Hecker

Tel. 08395 / 2348, Fax 08395 / 7834

E-Mail: StMartinus.Tannheim@drs.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 17.30 - 19.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Kilian, Ellwangen

Pfarrbüro: H. Föhr

Tel. u. Fax 07568 / 241

E-Mail: pfarramt-ellwangen@web.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Petrus, Haslach

Pfarrbüro: A. Schäle

Tel. 08395 / 2394

E-Mail: StPetrusinKetten.Haslach@drs.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 16.30 - 18.00 Uhr

Beerdigungsbereitschaft 11. - 16. Mai 2020

P. Johannes-Baptist Schmid, Tel. 08395 - 93699-11

Impuls zum 5. Sonntag der Osterzeit

Herr, Du sagst mir am heutigen Sonntag im Evangelium, mein Herz solle sich nicht verwirren lassen.

Doch es gibt so Vieles, was mich beschäftigt,
was mich irritiert und verwirrt,
was mich gefangen nimmt,

was mir Angst und Sorgen bereitet.

Du weißt, was uns Menschen hilft:

der Glaube an Dich.

Herr, mir geht es manchmal wie dem Apostel Thomas:

Ich weiß nicht den Weg!

Lass mich mit Thomas sprechen können:

„Mein Herr und mein Gott.“

P. Johannes-Baptist O.Praem.

Gottesdienstordnung SE Rot-Iller

Gottesdienstordnung für die SE Rot-Iller

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sonntagsgottesdienste eine Platzkarte benötigen, die Sie am Freitag oder Samstag in den Kirchen an den vorgesehenen Plätzen abholen können und dann zum Gottesdienst mitbringen müssen. (Näheres siehe unten)

Samstag, 09. Mai

19.00 Uhr Tann Vorabendmesse (f. d. Leb. u. Verst. d. SE)

Sonntag, 10. Mai - 5. Sonntag der Osterzeit - Muttertag

09.00 Uhr Hasl Eucharistiefeier

09.00 Uhr Berk Eucharistiefeier

10.15 Uhr Rot Eucharistiefeier

10.15 Uhr Ellw Eucharistiefeier

Montag, 11. Mai

Keine Hl. Messe

Dienstag, 12. Mai - Hl. Pankratius, Märtyrer

19.00 Uhr Rot Eucharistiefeier

Mittwoch, 13. Mai - Unsere liebe Frau in Fatima

19.00 Uhr Ellw Eucharistiefeier

19.00 Uhr Hasl Eucharistiefeier

Donnerstag, 14. Mai

19.00 Uhr Berk Eucharistiefeier

Freitag, 15. Mai

10.30 Uhr Tann Eucharistiefeier

Samstag, 16. Mai - Hl. Johannes Nepomuk, Märtyrer

19.00 Uhr Berk Vorabendmesse (f. d. Leb. u. Verst. d. SE)

Sonntag, 17. Mai - 6. Sonntag der Osterzeit

09.00 Uhr Hasl Eucharistiefeier

09.00 Uhr Tann Eucharistiefeier

10.15 Uhr Rot Eucharistiefeier

10.15 Uhr Ellw Eucharistiefeier

Wer nicht zum Gottesdienst in unsere Kirchen kommen kann, ist herzlich eingeladen, weiterhin die vielfältigen Möglichkeiten von Radio, Fernsehen und Internet zu nutzen. Eine kleine Auswahl sei hier angezeigt:

Fernsehen:

Sonntag, 10. Mai 2020 - 5. Sonntag der Osterzeit

08.00 Uhr Sonntagsmesse aus Maria Brunnlein (K-TV)

09.30 Uhr Katholischer Gottesdienst aus Wien (ZDF)

10.00 Uhr Sonntagsmesse aus dem Kölner Dom (EWTN)

13.30 Uhr Rosenkr./Maiandacht aus Maria Brunnlein (K-TV)

Sonntag, 17. Mai 2020 - 6. Sonntag der Osterzeit

08.00 Uhr Sonntagsmesse aus Maria Brunnlein (K-TV)

10.00 Uhr Sonntagsmesse aus dem Kölner Dom (EWTN)

13.30 Uhr Rosenkr./Maiandacht aus Maria Brunnlein (K-TV)

Radio:

- Domradio Köln: www.domradio.de
- Radio Horeb: www.horeb.org

Internet-Livestream:

- **Rottenburg (Domkirche):** Sonntag: 9.30 Uhr
- siehe www.drs.de
- **Kloster Roggenburg:**

Das Kloster Roggenburg streamt bis Pfingsten weiterhin live die Gottesdienste aus dem Kapitelsaal. Bitte gehen Sie auf www.youtube.com und geben Sie dann im Suchfeld:



„Prämonstratenser Kloster Roggenburg“ ein.
Sonntag: 10.00 Uhr
Donnerstag: 19.00 Uhr

Informationen

Hinweise zum Schutzkonzept

Vorwort

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Schwestern und Brüder!
Noch nie in der Geschichte der Christenheit mussten Menschen weltweit so lange auf die gemeinsame Feier von Gottesdiensten verzichten, wie das seit Wochen der Fall war.

Inzwischen haben sich die Verantwortlichen von Bundes- und Landesregierung mit den Kirchen abgestimmt, wie auch im kirchlichen Bereich „Lockerungen“ möglich sein könnten. Das Wort „Lockerungen“ sagt es schon: Es wird nicht gleich wieder alles so möglich sein wie vorher, sondern wir werden langsam und behutsam Schritt für Schritt gehen müssen.

Ein ganz großes Anliegen meinerseits: Bitte lassen Sie sich von den Hürden nicht abschrecken. Als Oberschwabe weiß ich nur zu gut, dass beispielsweise eine notwendige Platzkartenregelung, die Empfehlung einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zahlreiche andere Regelungen und Einschränkungen Menschen mit ober-schwäbischer Mentalität schnell sagen lassen: „*Awa, dees Theater mach' i doch itt mit... Dann bleib i doch dahoi!*“

Ganz ehrlich: Ich stehe diesen „Hürden“ und ihrer Umsetzung selber auch hilflos und ratlos gegenüber... Und dennoch müssen sie wohl sein.

Bedenken Sie in diesem Zusammenhang dennoch bitte, dass die Feier der Liturgie Gipfel des kirchlichen Tuns ist. Menschen in Ländern, in denen die Christen verfolgt werden, feiern unter Todesgefahr miteinander Gottesdienste. Menschen in Entwicklungsländern nehmen fast tagelange Fußmärsche auf sich, um an einer Hl. Messe teilnehmen zu können...

Und bedenken Sie bitte auch, dass wir hier nicht von den nächsten 4 oder 6 Wochen reden. Diese Maßgaben werden uns noch monatelang beschäftigen. Und je eher Sie sich daran gewöhnen, desto besser.

Deshalb die herzliche Einladung: Kommen Sie wieder zu den Gottesdiensten, sofern es Ihnen gesundheitlich möglich ist! Wir haben mit unseren 5 schönen und großen Pfarrkirchen das Glück, dass wir alle Sicherheitsvorgaben der Diözese gut umsetzen können, so dass Sie sich und auch andere bei einem Gottesdienstbesuch gut schützen können.

Bischof Gebhard hat allerdings weiterhin von der Sonntagspflicht dispensiert. Wer aus Gesundheitsgründen besser beraten ist, einen Gottesdienst im Fernsehen, Radio oder Internet mitzufeiern oder daheim einen Hausgottesdienst feiert, möge dies bitte tun. Die Kirchengemeinderäte werden sich zusammen mit mir dennoch sehr dafür einsetzen, dass in der kommenden Zeit wieder ein gottesdienstliches Leben stattfinden kann. Wir bemühen uns nach Kräften, dass die Heiligen Messen trotz der Vorgaben würdige „Feiern“ werden. Bitte nehmen Sie dieses Angebot an! Ich versichere Ihnen: Auch wenn für uns alle am Anfang Vieles ungewohnt und bisweilen sogar skurril erscheinen wird, so wird womöglich gerade in dieser schwierigen Zeit die Begegnung mit Jesus Christus umso intensiver sein! Nicht umsonst heißt es in einem schönen Gesang aus Taizé: „*Meine Hoffnung und meine Freude, meine Stärke, mein Licht, Christus, meine Zuversicht, auf Dich vertrau' ich und fürcht' mich nicht!*“

Der bis Ende Juni ursprünglich geltende Liturgieplan wird durch einen Neuen ersetzt. Ich darf alle bitten, die im ehrenamtlichen Bereich liturgische Dienste planen und koordinieren, sich bei mir zu melden, so dass ich ihnen den neuen Plan zukommen lassen kann, damit entsprechend neu die Einteilungen vorgenommen werden (auch im Blick auf Risikogruppen!). In diesem Plan werden wir uns bemühen, dass an jedem Sonn- und Feiertag (am Vorabend oder am Tag selber) eine Eucharistiefeyer in jeder Pfarrkirche gefeiert werden kann. Ich möchte auch wöchentlich in jeder Pfarrkirche eine Werktagsmesse anbieten, damit möglichst viele Menschen wieder an einer Eucharistiefeyer teilnehmen können.

Gegen Ende des Monats soll wenigstens auch in jeder Pfarrkirche noch eine Maiandacht stattfinden. Leider können in den Kapellen der SE weiterhin weder Messfeiern noch Andachten stattfinden, da die Diözese für jede Kirche ein eigenes Schutzkonzept verlangt und dies jedoch nicht umsetzbar ist.

Im Folgenden gebe ich Ihnen nun Hinweise, welche die Verordnungen, die unser Bischof erlassen hat, aufgreifen und die regeln, wie und unter welchen Vorgaben künftig in unseren 5 Pfarrkirchen Gottesdienste wieder möglich sind.

Ich danke allen, die bei der Umsetzung dieser nicht einfachen Regelungen mithelfen und hoffe, dass sie dazu beitragen, dass wir wieder würdig und trotzdem verantwortungsbewusst Liturgie feiern können.

Herzliche Grüße!

Ihr und Euer P. Johannes-Baptist

Platzverteilung für die Gemeinden Rot, Tannheim, Ellwangen, Haslach

Da wir auch im Gottesdienst die Abstände von mindestens 2 m einhalten müssen, können nicht alle Bänke benutzt werden. Zwischen den Bänken mit belegten Plätzen bleiben grundsätzlich zwei Bänke frei und leer.

Die Emporen bleiben vorerst gesperrt bzw. sind für die KantorInnen vorgesehen.

Jeder Gottesdienstbesucher muss einen Sitzplatz haben. Stehplätze sind nicht erlaubt. Insgesamt werden wir je nach Kirche und je nach Zusammensetzung der Gottesdienstbesucher (Einzelpersonen oder Paare oder Familien) zwischen 40-50 (in Rot womöglich sogar 60) Plätze ausweisen können.

Es können in einer Bank **entweder**

- 3 Einzelpersonen **oder**
- 2 (Ehe-)Paare **oder**
- 1 (Ehe-) Paar und eine Einzelperson **oder**
- 1 Familie bzw. die Personen einer häuslichen Gemeinschaft (jeweils ohne Zahlenbeschränkung)

Platz finden.

ALTAR

X	X	X
Leere Bank		
Leere Bank		
X	X	X
Leere Bank		
Leere Bank		
X	X	X
Leere Bank		
Leere Bank		
X	X	X
Leere Bank		
Leere Bank		
Familie oder 2 Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familie oder 2 Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familie oder 2 Paare		

Familien oder zwei Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familien oder zwei Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familien oder zwei Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familien oder zwei Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familien oder zwei Paare		
Leere Bank		
Leere Bank		
Familien oder zwei Paare		

EINGANG / AUSGANG

Auf der linken Seite der Kirche (früher „Frauenseite“) finden sich in der vorderen Hälfte die Einzelplätze. Alle Einzelplätze sind mit Klebeband-Kreuz extra markiert. Von den drei Einzelpersonen sitzen zwei jeweils ganz (!) am Bank-Ende und eine genau mittig in der Bank. Da in Rot, Tannheim, Ellwangen und Haslach die Bänke sehr lang sind, können auf der linken Seite drei Einzelpersonen in einer Bank sein.

Auf der rechten Seite (früher „Männerseite“) und in der zweiten Hälfte der linken Seite können zwei (Ehe-)Paare **oder** Familien bzw. Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ihren Platz einnehmen. Diese Plätze sind auch mit Kreuzen aus Klebeband markiert.



Die Paare sitzen immer ganz (!) an den Bank-Enden (siehe Markierung).

Wird eine ganze Bank von einer Familie oder von Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, belegt, dann ist die Markierung hingfällig.

Auch wenn die Bankanordnung in den Kirchen unterschiedlich ist, so ergibt sich doch in etwa folgendes Raster für die 4 Kirchen in Rot, Tannheim, Ellwangen und Haslach. (X bedeutet Sitzplatz einer Einzelperson):

Platzverteilung für die Gemeinde Berkheim

Weil in Berkheim die Bänke kürzer sind, muss hier ein anderes System angewendet werden.

Da wir auch im Gottesdienst die Abstände von mindestens 2 m einhalten müssen, können nicht alle Bänke benutzt werden. Zwischen den Bänken mit belegten Plätzen bleiben immer zwei Bänke frei und leer.

Die Empore bleibt vorerst gesperrt bzw. bleibt für die KantorInnen vorgesehen.

Jeder Gottesdienstbesucher muss einen Sitzplatz haben. Stehplätze sind nicht erlaubt. Insgesamt werden wir zwischen 40-50 Plätze ausweisen können je nach Zusammensetzung der Gottesdienstbesucher (Einzelpersonen oder Paare oder Familien).

Es können in einer Bank **entweder**

- 2 Einzelpersonen **oder**
- 1 (Ehe-) Paar und eine Einzelperson **oder**
- 1 Familie bzw. die Personen einer Wohneinheit (jeweils ohne Zahlenbeschränkung)

Platz finden.

Auf der linken Seite der Kirche (früher „Frauseite“) finden sich in der vorderen Hälfte die Einzelplätze. Alle Einzelplätze sind mit Klebeband-Kreuz extra markiert. Einzelpersonen sitzen jeweils am Bank-Ende. Alle Einzelplätze sind mit Klebeband-Kreuz extra markiert.

Auf der rechten Seite (früher „Männerseite“) und in der zweiten Hälfte der linken Seite können (Ehe)Paare und eine Einzelperson oder aber Familien bzw. Personen, die in einer Hausgemeinschaft leben, ihren Platz einnehmen. Sowohl Einzelpersonen wie auch Paare sitzen immer ganz (!) an den Bank-Enden (siehe Markierung).

ALTAR

X	X
Leere Bank	
Leere Bank	
X	X
Leere Bank	
Leere Bank	
X	X
Leere Bank	
Leere Bank	
X	X
Leere Bank	
Leere Bank	
X	X
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paare + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paare + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paare + 1 Einzelp.	

Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	
Leere Bank	
Leere Bank	
Familie oder 1 Paar + 1 Einzelp.	

EINGANG / AUSGANG

Wird eine ganze Bank von einer Familie oder von Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, belegt, dann ist die Markierung hingfällig.

Somit ergibt sich für Berkheim folgendes Raster (X bedeutet Sitzplatz):

Platzreservierung - Anmeldeverfahren

Da aufgrund der Abstandsregelung vorerst nur eine begrenzte Anzahl an Personen bei einem Gottesdienst teilnehmen kann, müssen Sie sich für Sonn- und Feiertage bitte vorher einen Platz durch eine Platzkarte sichern. Bei Werktagsgottesdiensten kann auf das Platzkarten-Verfahren verzichtet werden.

Die farbigen Platzkarten sind immer ab Freitagmorgen bis Samstagnachmittag in allen 5 Pfarrkirchen an den direkten Plätzen bzw. in den Bankreihen ausgelegt (und ganz leicht mit Tesa befestigt, damit sie nicht verrutschen).

Bitte gehen Sie also im Zeitraum von Freitagmorgen bis Samstagmittag in die Kirche, in der Sie am Wochenende den Gottesdienst mitfeiern möchten und suchen Sie sich Ihre Bank bzw. Ihren Platz aus. Selbstverständlich ist es auch weiterhin möglich, zum Gottesdienst in die Kirche zu gehen und zu der Uhrzeit, die Ihnen besser entspricht, auch wenn das nicht die Kirche Ihres Wohnortes ist.

Die Bankreihen sind alle nummeriert und dementsprechend auch die Platzkarten.

Wenn Sie eine **Einzelperson** sind, dann nehmen Sie eine Platzkarte im vorderen Bereich der linken Seite mit. (In Berkheim sind auch auf der rechten Seite Platzkarten für Einzelplätze zu finden.) Wenn Sie als **(Ehe-)Paar** zwei Plätze möchten, dann suchen Sie sich in der zweiten Hälfte der linken Seite oder auf der rechten Seite eine Bank aus und nehmen die zwei Karten mit.

Wenn Sie eine **Familie oder eine Gruppe**, die im gleichen Haushalt wohnen, sind, dann suchen Sie sich in der zweiten Hälfte der linken Seite oder auf der rechten Seite eine Bank aus und nehmen alle vier (in Berkheim drei) Karten mit. Auch wenn sie als Familie oder Haushaltsgemeinschaft mit mehr als vier Personen zum Gottesdienst kommen, so reichen Ihnen die vier (bzw. in Berkheim drei) Platzkarten aus.

Für die Lektoren und Kommunionhelfer wird künftig ein Platz im Chorraum bereit gehalten. Wer das nicht möchte, möge sich selber um eine Platzkarte bemühen.

Ohne mitgebrachte Platzkarte kann leider kein Einlass gewährt werden. Das System der Platzkarten finden Sie oben.

Wenn Sie Fragen zu diesem Platzreservierungsverfahren haben, dann dürfen Sie sich gerne bei den gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Hilfe holen:

- Rot: Albrecht Martin, Tel. 08395/93173
- Berkheim: Martin Schmid, Tel. 07354/1727
- Tannheim: Paul Ziesel, Tel. 08395/1709
- Ellwangen: Monika Trautmann: 07568/925744
- Haslach: Elisabeth Uhrebein: 08395/2905

Weitere Hygieneregeln

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen keinesfalls den Gottesdienst besuchen.
- Im Eingangsbereich befinden sich zwei Personen, die als Ordner ihre Platzkarte überprüfen und weitere Informationen zum Platz und zu den Hygieneregeln geben. Diese Ordner-Personen tragen Mund-Nase-Bedeckung.
- Achten Sie bitte darauf, dass beim Betreten und Verlassen der Kirche die Abstände von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten werden.
- Vor den Kirchen darf es zu keinen Menschenansammlungen kommen.
- Es wird empfohlen, dass Gottesdienstbesucher im Gottesdienst eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, allerdings ist es keine Pflicht.
- Beim Verlassen der Kirche wäre es sinnvoll, wenn die hinterste Reihe damit beginnen würde.
- Bitte desinfizieren Sie beim Betreten der Kirche Ihre Hände.
- Die Bankablagen werden vor und nach den Gottesdiensten von den Ordnern desinfiziert.



Liturgische Hinweise zu Messfeiern

- Die Spendung der Hl. Kommunion erfordert besondere Sensibilität im Blick auf hygienische Aspekte. Die Kommunionsspender desinfizieren sich daher vor und nach dem Austeilen der Hl. Kommunion die Hände und tragen einen Mund-Nase-Schutz sowie Handschuhe. Um auch hier die Abstände zu gewährleisten, wird die Hl. Kommunion an den Platz gebracht, da die meisten Personen ja an den Bankenden stehen. Personen, die in der Bankmitte sich befinden, kann die Kommunion aber auch gut gebracht werden, weil die vorderen zwei Bänke ja jeweils leer sind. Mundkommunion ist weiterhin untersagt. Wir bitten Sie, beim Empfang der Hl. Kommunion die Arme möglichst weit nach vorne zu strecken, so dass ein großer Abstand zwischen Kommunionsspender und Empfänger besteht. Bitte machen Sie mit den Handflächen dann eine Schale, in welche der Spender die Hl. Kommunion „fallen“ lassen kann. Somit kann vermieden werden, dass es zu Berührungen kommt. Wer die Kommunion nicht empfangen möchte, wird gebeten, dies deutlich zu signalisieren (z. B. durch Hinsetzen, Abwinken).
- Leider muss auf gemeinsamen Gesang verzichtet werden, da Singen ein hohes Infektionsrisiko bedeutet. Wir werden uns bemühen, dass durch den instrumentalen Einsatz der Orgel, den Gesang von KantorInnen und evtl. auch von einer kleinen (bis zu vierköpfigen) Schola die Gottesdienste dennoch ein kirchenmusikalisches Niveau haben. Vielleicht können wir die Lieder wenigstens mitsummen. Es werden aus Infektionsgründen auch alle ausliegenden Gotteslob-Bücher aus dem Kirchenraum entfernt. Bitte bringen Sie daher Ihr eigenes Gotteslob mit, damit Sie die Texte der Lieder verfolgen können.
- Es werden vorläufig an Sonntagen und am Samstagabend zwei Ministranten im Einsatz sein. An abendlichen Werktagsmessen ebenfalls zwei. An Hochfesten können es vier Ministranten sein.
- Die Körbchen für die Kollekte werden im Ausgangsbereich aufgestellt.
- Die Dauer des Gottesdienstes soll an Sonntagen 45 Minuten nicht überschreiten.

Sakramente und Kasualien

Taufen können künftig wieder im kleinen Familienkreis als Einzeltaufe gefeiert werden. Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen, wie für andere Gottesdienste (Abstand, Hygiene,...) Diejenigen Taufeltern, die sich bei uns bereits gemeldet hatten, werden wir selber kontaktieren.

Andere Eltern, die ihr Kind taufen lassen möchten, dürfen sich gerne im Pfarramt melden, es gibt dann individuelle Termine.

Das **Sakrament der Versöhnung** kann als Beichtgespräch mit dem Mindestabstand in einem großen Raum unter vorheriger Anmeldung gespendet werden.

Die reguläre **Hauskommunion** und **Krankenkommunion** ist momentan noch nicht wieder möglich. Jedoch kann in Todesgefahr die Krankenkommunion und die **Krankensalbung** selbstverständlich weiter gespendet werden. Auch können Angehörige ihren kranken Verwandten die Kommunion mit nach Hause bringen. Wer dazu Fragen hat, darf sich gerne beim Pastoralteam melden.

Kirchliche Trauungen wären zwar nach den gleichen Rahmenbedingungen wie andere Gottesdienste grundsätzlich wieder möglich, das Bistum empfiehlt jedoch, diese noch zu verschieben.

Beisetzungen können nach staatlicher Vorgabe künftig mit 50 Personen, die den Abstand wahren, auf dem Friedhof stattfinden. Da ein Requiem bei uns üblicherweise direkt vor der Beisetzung gefeiert wird, wäre dies auch logischerweise die Größenordnung für das Requiem. Auch hier gelten die gleichen Rahmenbedingungen (Markierte Sitzplätze wegen der Abstände, Hygieneregeln,...) wie für andere Gottesdienste. Den Angehörigen werden vom Pastoralteam beim Trauergespräch 50 Platzkarten übergeben, die diese dann verteilen können. In gleicher Weise kann auch wieder ein Rosenkranz oder Abschiedsgebet stattfinden (ebenfalls max. 50 Personen und mit Platzkarten). Auch bei Requiem und Abschiedsgebeten wird ein Ordnerdienst anwesend sein.

Dieses Schutzkonzept für unsere SE wurde besprochen und beschlossen am 2. Mai 2020

Gez.

Albrecht Martin, Rot an der Rot

Martin Schmid, Berkheim

Paul Ziesel, Tannheim

Monika Trautmann, Ellwangen

Elisabeth Uhrebein, Haslach

P. Johannes-Baptist Schmid O.Praem., Leitender Pfarrer

Die neue Homepage der Seelsorgeeinheit bietet für Sie alle Neuigkeiten.

www.se-rot-iller.drs.de

- Die Pfarrbüros sind weiterhin nur telefonisch und per E-Mail erreichbar.
- Das Seelsorgeteam ist jederzeit gerne für Sie da! Wir bitten jedoch persönliche Kontakte zu meiden und auf Telefon oder E-Mail zurückzugreifen.
- Es entfallen leider weiterhin alle Veranstaltungen von kirchlichen Gruppen und Trägern.
- Bezüglich der Erstkommunionen und Firmungen möchte die Diözese im Laufe der nächsten Wochen noch Regelungen treffen.

Corona-Sozialfond hilft Menschen in unserer Region

Die Auswirkungen der Coronakrise treffen alle Lebensbereiche. Sie verstärkt bestehende oder verursacht neu Notlagen von Menschen. Neben den Auswirkungen im sozialen Miteinander, die bei den Beratungsdiensten von Caritas und Diakonie ankommen, geraten auch zahlreiche Menschen in eine materielle Notlage. In der Regel trifft es dann diejenigen umso härter, die bereits vor der Coronakrise existentielle Sorgen hatten. Das trifft für Erwachsene wie für Kinder zu.

Bei allen Bemühungen der staatlichen Stellen, Anträge zügig zu bearbeiten, müssen von den betroffenen Menschen oft Zeiten überbrückt werden, in denen sie keine oder nur sehr eingeschränkte finanzielle Mittel haben.

Aus diesem Grunde wurde von Caritas und Diakonie in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Dekanat und dem Evangelischen Kirchenbezirk Biberach, unterstützt durch die Bruno-Frey-Stiftung sowie der Kath. Gesamtkirchengemeinde Biberach ein Corona-Hilfsfond eingerichtet.

Dieser Hilfsfond speist sich aus Spenden, arbeitet unbürokratisch und stellt finanzielle Überbrückungshilfe zur Verfügung.

Da es derzeit offen ist, wie lange uns die Auswirkungen der Krise noch beeinträchtigen, bitten Caritas und Diakonie um Ihre Unterstützung.

Spenden können unter dem Stichwort „COVID 19 Hilfsfond“ bei der Kreissparkasse Biberach und der Volksbank Ulm-Biberach getätigt werden:

Kreissparkasse Biberach:

IBAN DE 51 654 500 70 000 0018 597

oder Volksbank Ulm-Biberach:

IBAN DE 80 630 901 000 134 911 008

Außerdem steht das „Sorgentelefon“ der beiden Kirchen, Caritas und Diakonie tagsüber von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr unter den Nummern:

Katholisches Dekanat: 07351/8095 400

Caritas: 07351/8095 100

Diakonie: 07351/150210

Evangelisches Dekanatamt: 07351/9401

zur Verfügung.

Gebet

Herr, segne die Welt!

Schenke Gesundheit den Körpern und den Herzen Trost.

Du möchtest, dass wir keine Angst haben; doch unser Glaube ist schwach und wir fürchten uns.

Du aber, Herr, überlass uns nicht den Stürmen.

Sag zu uns noch einmal: „Fürchtet euch nicht“!

Und wir werfen zusammen mit Petrus „alle unsere Sorge auf dich, denn du kümmerst dich um uns“

Papst Franziskus



EVANG. KIRCHENGEMEINDE AITRACH



88319 Aitrach, Illerstraße 3, Telefon: 07565/5409,
E-Mail: pfarramt.aitrach@elkw.de

Pfarrer Christoph Stolz ist unter der Telefon-Nr. 07565 / 5409 erreichbar.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag und Freitag, 9.15 Uhr - 12.00 Uhr, direkte Telefonnummer nur zu dieser Zeit: 07565 / 9434194 oder 5409 für das Pfarramt.

Krisentelefon der Psychologischen Beratungsstelle Ravensburg: 0751/3977. Rund um die Uhr steht allen Menschen die Telefonseelsorge zur Verfügung: 0800-1110111 oder 0800-1110222.

Wochenspruch

„Singt dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ Psalm 98, 1

Zum Sonntag Kantate

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Leserinnen und Leser!
Von dem estnischen Komponisten Arvo Pärt (geboren 1935) stammt der Gedanke:

„Lehre deine Seele singen.

Jede Seinslage hat ihre Lieder.

Mag das Singen dich bei allem, was du tust, begleiten.

Habe dieses Singen lieb und hüte es.“

Diese Worte sind wie erdacht, um sich in Corona-Zeiten auf das Singen einzulassen.

„Jede Seinslage hat ihre Lieder“ - welche Lieder kommen Ihnen in den letzten Wochen in den Sinn, seien es Schlager, Volkslieder, Arien, Popsongs oder Kirchenlieder? Gott sei Dank ist uns das Allein-vor-uns-Hinsingen unbeschränkt erlaubt, solange wir anderen nicht zu nahe kommen. Wenn ich im Radio ein Lied höre, singe/summe ich es manchmal mit; zum Glück muss sich das niemand anhören...Oder ich spiele Kirchenlieder, die ich mag, auf der Flöte und schaue mir die Texte genauer an. Die persönlichen Möglichkeiten sind unbegrenzt. In unserer Landeskirche gibt es Woche für Woche ein anderes „Wochenlied“. Das soll dann immer am jeweiligen Sonntag im Kirchenjahr von der Gemeinde gesungen werden.

Für Kantate wurde sinnigerweise das Lied „Du meine Seele singe“ von Paul Gerhard (EG Nr. 302) ausgewählt. 1653, fünf Jahre nach dem 30jährigen Krieg, hat er den Text verfasst; Johann Georg Ebeling, Kantor in Berlin und Stettin, steuerte die Melodie dazu bei. Die erste Strophe lautet:

„Du meine Seele, singe, wohlauf und singe schön dem, welchem alle Dinge zu Dienst und Willen stehn. Ich will den Herren droben hier preisen auf der Erd; ich will ihn herzlich loben, solang ich leben werd.“

Im Singen kann sich unser Herz leichter als beim bloßen Lesen für das Erkennen der guten Taten Gottes öffnen. Und die hier von Paul Gerhardt angesprochene Seele eines Menschen muss sich bei diesem Lied ganz schön in die Höhe schwingen; was die Seele wirklich möchte, vermögen dann auch die Stimmbänder: innerhalb der ersten fünf Noten führen sie uns mehr als eine Oktave nach oben! Im gesungenen Lob Gottes verbindet sich „der Herr droben“ und unser Leben „hier auf der Erden“ zu etwas Gemeinsamen. Himmel und Erde berühren sich gewissermaßen. Paul Gerhard spannt mit dem Singen noch einen anderen Bogen: „ich will ihn herzlich loben, solang ich leben werd“ - das Singen, so verstehe ich ihn hier, möge mich begleiten von meiner Kindheit bis ins hohe Alter.

Wann dürfen wir im Gottesdienst wieder singen? Leider kann ich darauf (Stand 2. Mai) keine Antwort geben. Offensichtlich sollen wir evangelische Christen erst einmal nicht singen wegen des Phänomens, das die Mediziner „Tröpfcheninfektion“ nennen. **Wir wollen am Sonntag, 17. Mai im Gemeindehaus Aitrach wieder Gottesdienst feiern**, eben mit vielen Auflagen, die uns Politik und Landeskirche machen. Aber wir können dann - beim Hören auf die Orgel - im Gesangbuch das eine oder andere Lied lesen und innerlich mitsingen.

Im kommenden Mitteilungsblatt werden wir Ihnen genauer sagen, wie wir feiern (dürfen).

Bleiben Sie gesund und Gott befohlen,
Ihr Pfarrer Christoph Stolz

VEREINSMITTEILUNGEN



Nachruf

Wir trauern um unseren Musikkameraden

Xaver Geißler

Mit großer Bestürzung und völlig fassungslos mussten wir die Nachricht vom plötzlichen Tod unseres Vereinsmitglieds Xaver entgegennehmen.

Seit 1970 hat Xaver mit uns musiziert und ließ uns mit seiner Tuba nie im Stich.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung bewahren.

Tannheim, 30. April 2020

NARRENZUNFT DAASCHORA-WEIBLA TANNHEIM E.V.



Absage Generalversammlung am 16.05.2020

Hallo liebe Weibla und Bohle,
auf Grund der aktuellen Situation müssen wir die Generalversammlung am 16.05.2020 auf einen noch unbestimmten Termin verschieben.

Den Ersatztermin bekommt Ihr natürlich schnellst möglich, sobald wir weiter planen können.

Mit freundlichen Grüßen,

Euer Zunftrat

Auswärtige Vereine



Eigen-Kreationen e.V. Ochsenhausen

Du bist an Gaming, Events oder gemütlichen Spieleabende im Bereich Computerspiele interessiert? Dann bist du bei uns genau richtig!

Über uns:

Der Verein Eigen-Kreationen e.V. wurde Ende 2019 ins Leben gerufen.

Die Ziele und Grundidee des Vereins liegen darin, Gamer zu unterstützen, Partnerschaften mit anderen Gamer-Vereinen zu bilden und auch neue Streamer in die große Welt der Medien heranzuführen.

„Das WIR-Gefühl soll durch Zusammenschluss mit anderen Gamern gefördert werden.“

„Das Heranführen von Jugendlichen an Teamarbeit, Sprachkenntnisse sowie auch der vernünftige Umgang mit anderen Spielpartnern.“

Weitere Infos:

Homepage: <https://www.eigen-kreationen.de/>

Discord: <https://discord.gg/mDV9pAw>

Twitch: <https://www.twitch.tv/eigenkreationenev>

Facebook: <https://www.facebook.com/eigenkreationenev/>



Instagram: <https://www.instagram.com/eigenkreationenev/>
 YouTube: https://www.youtube.com/channel/UCPjvyZ_yFh-WjkdCjZ67qqyW

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Mit Papa in der Natur

Väter-Kinder-Wochenende in Heiligkreuztal

Väter und Kinder sind herzlich eingeladen zum Wochenende in der Natur auf dem Zeltplatz des Klosters Heiligkreuztal. Die Kinder können sich mit Papa in der Natur erleben, im Zelt schlafen, im See schwimmen, am Lagerfeuer sitzen oder draußen im Holzofen Pizza backen. Das Wochenende hat aber noch einen weiteren positiven Effekt: Mama hat auch mal frei.

In Gesprächsrunden können die Väter sich über ihre wichtigen Themen und vor allem über ihre Rolle als Vater austauschen. Während dieser Austauschrunden sind die Kinder bestens betreut. Wir freuen uns auf viele Väter und Kinder, die mitmachen möchten. Melden Sie sich rechtzeitig an, denn viele Familien haben den Termin schon fest im Kalender.

Termin: Fr 3. Juli - So 5. Juli 2020

Zeit: Freitagabend bis Sonntagmittag

Ort: Zeltplatz beim Kloster Heiligkreuztal, Altheim-Heiligkreuztal bei Riedlingen

Leitung: Franz Szymanski, Chris Spitzmüller mit Team

Kosten: Erwachsene 85,- Euro, Kinder 40,- Euro drittes und weitere Kinder frei.
 Landvolkmitglieder erhalten 20,- Euro Ermäßigung für die Familie.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es sind noch Plätze frei!

Anmeldung **bis 5. Juni 2020** bei:

Verband Katholisches Landvolk

Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart

Tel: 0711 9791-4580

E-Mail: vk1@landvolk.de

Wanderung auf den Hochgrat

Freitag 10.07. - Samstag 11.07.2020

Unser Treffpunkt ist am Freitag, den 10.07.2020 um 15 Uhr auf dem Parkplatz der Talstation der Hochgratbahn in Oberstaufen/Steibis (bitte einige Euro Parkgebühr einplanen).

Bei Bedarf teilen wir uns in Gruppen auf, um den Hochgrat auf unterschiedlichen Wegen, je nach Schwierigkeitsgrad, zu erklimmen. Es gibt auch die Möglichkeit, die Hochgratbahn für den Auf- und Abstieg zu nutzen. Unser Ziel ist das Staufner Haus auf 1.634 m, wo wir ein Abendessen erhalten und auch übernachten werden (Matratzenlager). Mit etwas Glück werden wir einen spektakulären Sonnenuntergang erleben. Der Abstieg erfolgt am Samstagnachmittag.

Für DAV-Mitglieder beträgt der Übernachtungspreis 12 Euro, für Nichtmitglieder 22 Euro. Alle Kosten (Übernachtung zuzüglich Abendessen und Frühstück) müssen vor Ort selbst getragen werden.

Anmeldung bitte bis **4. Juni 2020** an vk1@landvolk.de oder telefonisch 0711/9791-4580. Nach Anmeldung erhalten Sie konkrete Packinformationen.

PAUL & DIE SCHULE DES LEBENS (2020/206; Sehenswert ab 8 J.)

(Ein Waisenjunge findet Aufnahme bei einer entfernten Verwandten in einem idyllischen Ort in Frankreich. Ein nostalgischer aufwendig ausgestatteter Kinder- und Familienfilm.)

LOTTA- LEBEN: Alles Bingo mit Flamingo (2010/169, ab 10 J.)

(In der ersten Verfilmung der Kinderbuch-Reihe setzt ein elfjähriges Mädchen alles daran, auf eine Party eingeladen zu werden, bei der sie nicht willkommen ist.)



SYSTEMSPRENGER (2020/ 183; Sehenswert ab 14 J.)

(Deutscher Filmpreis 2020: Der große Sieger mit acht Lolos wurde das Sozialdrama „Systemsprenger“, über ein Heimkind, das all seine Betreuer überfordert. Das neunjährige Mädchen verweigert sich so radikal allen Verhaltensnormen, dass es für seine Betreuer schwer wird, überhaupt noch Einrichtungen oder Pflegeeltern zu finden.

Ein sorgfältig recherchiertes und in den Hauptrollen überragend gespielter Film. Jetzt bei uns schon auf DVD!)



PARASITE (2020/173; Sehenswert ab 16 J.)

(Der große „Oscar“- Gewinner 2019: Der Sohn einer armen Familie ergaunert sich den Job eines Privatlehrers bei einer neureichen Familie und bringt nach und nach seine Angehörigen in dem Haus über der Stadt Seoul unter. Allerdings entpuppt sich der Gegensatz von Arm und Reich, Oben und Unten, Wirt und Parasit im Laufe der Handlung als mehrdeutig, bis ein sintflutartiger Wolkenschauer die Statik der Verhältnisse gänzlich zum Einsturz bringt.

Eine gnadenlose Gesellschaftsfarce um eine arme Familie aus Seoul, die sich bei einer Familie aus der Oberschicht unentbehrlich macht und finstere Absichten verfolgt.)

....und viele weitere neue DVDs...

Zu unserer und der Sicherheit unserer Leser gelten- bis auf weiteres- folgende Regeln bei der Buchausleihe:

- Momentan können Wir Ihnen nur die Ausleihe und die Rückgabe anbieten
- Es dürfen immer nur 4 Leser gleichzeitig in der Bücherei sein. Nehmen Sie Rücksicht aufeinander!
- Mindestabstand von 1,5 m einhalten
- Tragen Sie eine Maske in der Bücherei
- Bitte beachten Sie alle Hinweise, die wir in der Bücherei ausliegen haben

Wir bitten um Verständnis und Geduld.

Das Team der Roter Bücherei freut sich auf Ihren Besuch

Unsere Öffnungszeiten:

Mo - Do: 15.30 - 17.30 Uhr

Freitag: 15.30 - 18.30 Uhr

ONLEIHE: 24 Stunden täglich, www.libell-e.de

Kontakt:

Tel: 08395/ 9589891

Mail: info@koeb-rot.de

Internet: www.koeb-rot.de

Facebook: KÖB St. Verena Rot an der Rot

Kloster Bonlanden

HERZ-LICHER Muttertag - mit Ihnen

HERZ-LICH schließen wir unsere Mütter am Muttertag in unsere Gebete ein.

Gerne dürfen Sie uns den Namen Ihrer Mutter mitteilen, per mail oder Post.

SONSTIGE MITTEILUNGEN



Nachrichten der Roter Bücherei St. Verena

Neue Filme auf DVD

DIE BÜCHEREI

SHAUN DAS SCHAF: UFO- ALARM (2020/172; ab 8 J.)

(Die Tiere um das kleine Schaf Shaun werden von einem kleinen außerirdischen Mädchen besucht, dessen Raumschiff in der Nähe abgestürzt ist.)



Gemeinsam danken wir für alle Sorge und Fürsorge, die wir durch unsere Mutter erfahren haben.

Wir werden den Namen auf ein großes, von den Schwestern gestaltetes, Herz schreiben und in unsere Eucharistiefeier am Muttertag einschließen.

Diese feiern wir am 10.05.2020 um 09.00 Uhr in der Hauskapelle im Kreis unserer Ordensgemeinschaft. Nachmittags können Sie das bunte Herz in unserer Klosterkirche sehen.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und wünschen Ihnen mit Gottes Segen bleibende Gesundheit!

E-Mail: info@kloster-bonlanden.de

Post: Kloster Bonlanden, Sekretariat, Faustin-Mennel-Straße 1, 88450 Berkheim-Bonlanden

Ein Stück Lebensfreude!

Wir backen für Sie von Mittwoch bis Samstag und am MUTTERTAG!

Abholen oder Liefern? Sie entscheiden!
Sie erreichen uns über Instagram und Facebook "Kloster Bonlanden" und telefonisch 07354/884-127
Wir bitten um rechtzeitige Bestellung am Vortag.

Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH

Im Rahmen des Gesundheitsforums informieren Ärzte und Experten der Sana Kliniken im Landkreis Biberach über aktuelle medizinische Themen, Krankheitsbilder, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten sowie Präventionsmaßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Lage muss leider auch der zweite Vortrag zum Thema „Aktuelle Aspekte der Therapie und Nachsorge des Schlaganfalls“ entfallen, der am 12. Mai im Sana Klinikum Biberach und am 14. Mai in der Sana Klinik Laupheim hätte stattfinden sollen.

Gesprächskreis für Frauen mit und nach Krebs Laupheim Telefonisches Gesprächsangebot für Betroffene

Das Leitmotiv des Gesprächskreises für Frauen mit und nach Krebs Laupheim ist Hilfe zur Selbsthilfe. Als Ansprechpartner für alle Frauen, die von einer Krebserkrankung betroffen sind oder waren, informiert und begleitet die offene Gruppe den eigenen Weg im Umgang mit der Krankheit. Dabei bietet sie Raum für Begegnungen und Gespräche und hilft dabei, sich gegenseitig Mut zu machen und das Leben positiv und aktiv zu gestalten. Da die Gruppentreffen aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden können, bietet Magret Schad, die Leiterin der Selbsthilfegruppe, den Frauen bei Bedarf ab sofort telefonische Unterstützung an. Betroffene können sich bei Fragen und Problemen unter der Nummer 07392 10665 oder per E-Mail unter margret-schad@gmx.de unter der Angabe einer Telefonnummer melden. E-Mails können nicht beantwortet werden, Interessierte werden aber unter der angegebenen Nummer zurückgerufen.

AOK Ulm-Biberach

Kritische Zeiten für Pollenallergiker

Unbehandelter Heuschnupfen kann zu Asthma führen

Pollenallergiker haben es momentan nicht leicht. Mit steigenden Temperaturen kommt auch ihr Heuschnupfen zurück. Vielen macht neben der üblichen Quälerei mit laufender Nase, juckenden Augen und Kratzen im Hals diese Saison aber vor allem eins Sorgen: das Coronavirus.

Allein im Jahr 2018 gab es in Baden-Württemberg 216.450 AOK-Versicherte, die wegen Heuschnupfen in ärztlicher Behandlung waren. In Ulm, dem Alb-Donau-Kreis und dem Landkreis Biberach haben sich 10.512 AOK-Versicherte wegen Heuschnupfen behandeln lassen, zeigt eine Auswertung der AOK Ulm-Biberach. Ein Anstieg von 1.184 Allergikern im Vergleich zu 2014.

„Der allergische Schnupfen kann sich durch häufiges Niesen, eine laufende oder verstopfte Nase bemerkbar machen. Bei starken Beschwerden fühlen sich viele Betroffene zudem schlapp und müde“, erklärt Dr. Sabine Knapstein, Ärztin bei der AOK Baden-Württemberg. „Geht der allergische Schnupfen auch mit einer Bindehautentzündung einher, tränen und jucken die Augen und die Augenlider sind geschwollen. Auch Juckreiz und asthmatische Beschwerden wie Husten, pfeifende Atmung und Kurzatmigkeit können auftreten.“

Auch im Zusammenhang mit Heuschnupfen können Beschwerden auftreten, die denen einer Covid-19-Erkrankung ähnlich sind. Zwar stehen bei Heuschnupfen allergischer Schnupfen, also Niesattacken und laufende oder verstopfte Nase, sowie häufig auch Augenjucken im Vordergrund. Doch Heuschnupfen kann auch zu asthmatischen Beschwerden wie Husten und Atemnot führen – beides Beschwerden, die auch bei einer Infektion mit dem Coronavirus auftreten können. Außerdem ist es möglich, dass zum Heuschnupfen eine Atemwegsinfektion hinzukommt. Dann tritt, zusätzlich zu den typischen allergischen Reaktionen, ein außergewöhnlicher Husten oder auch Fieber auf. Betroffene sollten sich in beiden Fällen telefonisch an ihren behandelnden Arzt wenden und mit ihm das weitere Vorgehen klären.

Grundsätzlich sollte man eine Allergie immer abklären lassen. Denn unbehandelt kann sich aus einer Allergie der oberen Atemwege, wie dem Heuschnupfen, auch eine Allergie der unteren Atemwege entwickeln, das Asthma. „Bei Kindern bleiben Allergien oft zu lange unerkannt. Je früher man aber die richtige Diagnose stellt und eine Behandlung einleitet, desto besser lassen sich viele Allergien beeinflussen“, so Dr. Knapstein.

Am 5. Mai ist Welt-Asthma-Tag. Ein Tag für etwa 339 Millionen Menschen. So viele leiden laut dem Global Asthma Report 2018 nämlich weltweit an Asthma. Die AOK Baden-Württemberg verzeichnet für das Jahr 232.626 Versicherte, die wegen Asthma behandelt werden – das sind 5,24 Prozent aller Versicherten. Der Welt-Asthma-Tag findet immer am ersten Dienstag im Mai statt. Mit ihm soll auf den Nutzen frühzeitiger Erkennung, entsprechender Behandlung und den angemessenen Umgang mit Asthma hingewiesen werden.

Behandlungsbedarf wegen illegaler Drogen hat zugenommen

Unterschiede zwischen Männern und Frauen beim Konsum

Eine Auswertung der AOK Ulm-Biberach zeigt: Im Jahr 2018 haben sich in Ulm, dem Alb-Donau-Kreis und dem Landkreis Biberach 1.915 AOK-Versicherte ambulant oder stationär wegen Drogenmissbrauchs behandeln lassen. Das sind 354 Personen mehr als im Jahr 2014. Landesweit hat sich der Anteil der Betroffenen seit 2014 durchschnittlich um 1,4 Prozent pro Jahr erhöht. Es wurden nur Versicherte ermittelt, die sich in ärztlicher Behandlung befanden. Besonders im frühen Stadium des Missbrauchs erfolgt dies jedoch häufig nicht, so dass eine hohe Dunkelziffer möglich ist.

Der Missbrauch illegaler Drogen ist von Alter und Geschlecht abhängig ist. Er steigt im Jugendalter steil an und erreicht bei der Altersgruppe der 35- bis 39-Jährigen seinen Höhepunkt bevor er wieder sinkt. Bis zum Rentenalter sind deutlich mehr Männer als Frauen betroffen, dann kehrt sich das Geschlechterverhältnis um: Ab 65 Jahren sind Frauen häufiger als Männer wegen Drogenmissbrauchs in Behandlung.



Bei Sucht handelt es sich um eine Krankheit, die auf einer Fehlregulierung im Gehirn beruht. Meist entwickelt sich zunächst eine psychische Abhängigkeit. Oft geht sie später schleichend auch in eine körperliche Abhängigkeit über. Drogen wirken auf das zentrale Nervensystem und beeinflussen dadurch das Denken, Fühlen oder auch die Wahrnehmung des Betroffenen. Manche Drogen putschen auf, andere beruhigen und entspannen, wieder andere können Halluzinationen auslösen. Mit der Zeit gewöhnt sich der Körper an die Droge. Das führt dazu, dass eine immer größere Menge davon notwendig wird, um die gleiche Wirkung zu erzielen. „Menschen, die psychisch besonders belastet sind oder nur wenige Strategien erlernt haben, mit schwierigen Situationen und Stress umzugehen, haben ein höheres Risiko für eine Suchterkrankung“, erklärt Dr. Norbert Fischer, Facharzt für Allgemeinmedizin und Vorsitzender der Kreisärzteschaft Ulm. „Auch seelische Verletzungen, wie zum Beispiel mangelnde Fürsorge in Kindheit und Jugend sowie Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, erhöhen das Risiko, abhängig zu werden. Mangelnder sozialer Rückhalt und fehlende Zukunftsperspektiven spielen bei vielen Betroffenen ebenfalls eine Rolle.“ Auch ein soziales Umfeld, in dem Drogen leicht verfügbar sind und häufig konsumiert werden, erhöhen das Risiko für eine Suchterkrankung: „Wer in einem sozialen Umfeld aufwächst, in dem viel Alkohol getrunken oder auch geraucht wird, hat ebenfalls ein höheres Risiko, eine Sucht zu entwickeln als andere“, so Dr. Fischer. „Denn Eltern und erwachsene Bezugspersonen sind immer auch Vorbild. Auch der Freundeskreis hat großen Einfluss.“

Mit dem Facharzt-Programm stärkt die AOK Baden-Württemberg die Zusammenarbeit zwischen Haus- und Fachärzten. Betroffene in der Nachsorge einer Suchterkrankung können von der Versorgung im Rahmen eines Vertrags für psychische und neurologische Belastungen und Störungen profitieren. Neben einer frühzeitigen, vertrauensvollen und vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der AOK beinhaltet dieser unter anderem regelmäßige Termine beim Facharzt. Außerdem eine psychiatrische Gesprächstherapie sowie eine Beratung zum Lebensstil und zur Alltagsgestaltung.

Caritas Biberach-Saulgau

„Die Dienste Hilfen im Alter von Caritas und Diakonie können ihre Gruppenangebote für pflegende Angehörige und für zu Pflegenden sowie Kurse, Fortbildungen und Veranstaltungen im Landkreis Biberach weiterhin aus Infektionsschutzgründen bis 1. Juli 2020 nicht durchführen.“

Beide Dienste stehen mit pflegenden Angehörigen im „Distanz-Kontakt“ und begleiten „auf Abstand“ die organisierten Nachbarschaftshilfen und Ehrenamtsgruppen vor Ort, sind jedoch telefonisch oder per Mail erreichbar: Caritas unter 07351/8095-190, hia@caritas-biberach-saulgau.de; Diakonie unter 07351/1502-10, info@diakonie-biberach.de.

Nähere Informationen und Hinweise, wie die „Corona-Zeit“ bewältigt werden kann, findet man auf der Webseite: www.basisversorgung-biberach.de.

Regierungspräsidium Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen öffnet eingeschränkt wieder für Publikumsverkehr

Dienstgebäude des Regierungspräsidiums sind ab 4. Mai für Besucherinnen und Besucher mit Termin und Schutzmaske zugänglich

Zur Eindämmung des Corona-Virus wurden Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr geschlossen. Ab 4. Mai 2020 sind die Türen für Besucherinnen und Besucher nach Terminabsprache und mit Schutzmaske wieder geöffnet.

„Ich danke allen Betroffenen für das Verständnis, dass Dienstleistungen des Regierungspräsidiums Tübingen in den vergangenen Wochen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung standen“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Die Schließung der Dienstgebäude wurde notwendig, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, Besucherinnen und Besu-

cher zu schützen und dennoch für die Gemeinschaft arbeitsfähig zu bleiben.

Ab kommenden Montag, 4. Mai 2020 stehen Dienstleistungen, die eine Präsenz in den Dienstgebäuden des Regierungspräsidiums voraussetzen, den Bürgerinnen und Bürger wieder zur Verfügung. Hierzu ist eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Abteilung unter Telefon 07071/ 757-0 bzw. per E-Mail poststelle@rpt.bwl.de zwingend erforderlich. Der Zutritt in die Dienstgebäude ist zudem nur mit einer entsprechenden Schutzmaske beispielsweise in Form einer Alltagsmaske aus Stoff sowie der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zulässig.

Anliegen, die ohne Präsenz vor Ort geklärt werden können, sollen idealerweise weiterhin per E-Mail oder telefonisch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geklärt werden.

Corona-Krise halbiert Verkehrsmenge

Trendwende in Sicht

An zehn Dauerzählstellen in Baden-Württemberg beobachtet die Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (SVZ BW), die organisatorisch Teil der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen ist, seit Anfang März 2020 die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Straßenverkehr. Seit Beginn der Ausgangsbeschränkungen ging die Verkehrsmenge an den beobachteten Stellen zwischen 30 und 60 Prozent kontinuierlich zurück, auf Autobahnen mehr als im nachgeordneten Netz. Der Schwerverkehr (Lkw) hat sich im Vergleich zum Gesamtverkehr dabei weniger stark reduziert. So sank zum Beispiel an der Dauerzählstelle an der B 10 in Stuttgart-Zuffenhausen der Kraftfahrzeugverkehr zwischen Anfang März und Mitte April 2020 um rund 40 Prozent. An der Dauerzählstelle an der A 8 bei Pforzheim-Ost ging der Kfz-Verkehr in diesen Zeitraum sogar um rund 50 Prozent zurück.

„Die Corona-Krise hat vielerorts den Straßenverkehr halbiert. Das verdeutlicht, welche enorme Auswirkungen diese Krise auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben hat“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

„Wir werden die Verkehrslage weiterhin beobachten. Es zeichnet sich aber ab, dass der Straßenverkehr durch die ersten Lockerungen bereits wieder zunimmt“, so Baudirektorin Dr. Anne Benner, die neue Leiterin der SVZ BW.

Hintergrundinformationen:

Auf der Internetseite www.svz-bw.de sind seit 27. April 2020 die genauen Daten und Statistiken der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Straßenverkehr an den zehn Dauerzählstellen in Baden-Württemberg abrufbar.

Die Landesstelle für Straßentechnik (LST) ist das Fachzentrum der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg für Forschung, Entwicklung, Information und zentrale Projekte im Straßenbau und der Verkehrstechnik. Sie unterstützt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und die Dienststellen in den Regierungspräsidien und bei den Land- und Stadtkreisen. Die LST erbringt Dienstleistungen für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung von Straßen.

Die Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (SVZ BW) gehört als wichtiger Bestandteil zur LST. Organisatorisch wird die SVZ BW als Referat 95 der Abteilung 9 LST des Regierungspräsidiums Tübingen geführt. Sie steuert den Verkehrsablauf, um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit auf den Straßen zu optimieren. Durch die Arbeit der SVZ BW in Stuttgart-Feuerbach wird der Verkehr flüssiger und sicherer, Staus lassen sich so oftmals ganz vermeiden. Ein engagiertes Team aus Operatoren und Verkehrsingenieuren betreibt eine Vielzahl moderner Verkehrsbeeinflussungsanlagen, überwacht die Sicherheitseinrichtungen der Autobahntunnel und stellt aktuelle Verkehrsinformationen für alle Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen bereit. Auch die Konzeption sowie der Betrieb des zentralen Verkehrsinformationssystems der Straßenbauverwaltung (www.svz-bw.de) erfolgt durch die SVZ BW. Auf dieser Website sind unter anderem Informationen zur Verkehrslage, Bilder von Verkehrskameras in stauanfälligen Bereichen und viele weitere Informationen abrufbar. Für mobile Endgeräte gibt es eine werbe- und kostenfreie App (App VerkehrsInfo BW), damit Verkehrsinformationen auch unterwegs verfügbar sind.



Die SVZ BW unterstützt mit ihren Angeboten bei jeder Fahrt die Wahl günstiger Zeitfenster und die Suche nach einer störungsfreien Route.

Die Wasserrahmenrichtlinie geht in die nächste Runde:
Onlinebeteiligung zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne startet am 30. April 2020

Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollen alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand erhalten. Der Weg dorthin wird in sogenannten Bewirtschaftungsplänen festgehalten. Über eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung werden Anregungen aus der Bevölkerung für die aktuelle Fortschreibung der Pläne und Maßnahmenprogramme gesammelt.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Hierzu werden in Bewirtschaftungszyklen von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt. Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Ziel der nun geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 des Gewässerzustands sowie die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Dadurch wird die Öffentlichkeit frühzeitig in den Prozess eingebunden und ihr die Möglichkeit gegeben, Verbesserungen und eigene Vorschläge in die Planung einzubringen.

Die dafür ursprünglich in Form von Veranstaltungen geplante Öffentlichkeitsbeteiligung musste im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden nun über den Internetauftritt der baden-württembergischen Regierungspräsidien unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx> Informationen zum Stand der Maßnahmenprogramme sowie die aktuellen Monitoringergebnisse 2019 für die jeweiligen Teilbearbeitungsgebiete bereitgestellt.

Auf dieser Grundlage besteht vom 30. April bis zum 31. Mai 2020 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Wassernutzer, Verbände, Vereine und Kommunen die Möglichkeit, dem Regierungspräsidium Tübingen Anregungen und Vorschläge zu den Maßnahmenprogrammen in den jeweiligen Teilbearbeitungsgebieten zukommen zu lassen. Rückmeldungen können direkt über das Onlineportal eingereicht werden.

B 312, Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Uttenweiler und Ahlen

Vollsperrung der B 312 im Baustellenbereich von Montag, 04. Mai 2020 bis voraussichtlich Mittwoch, 20. Mai 2020

Ab Montag, 04. Mai 2020 lässt das Regierungspräsidium Tübingen auf einer Länge von rund 3,3 Kilometern den schadhafte Fahrbahnbelag auf der Bundesstraße 312 zwischen Uttenweiler Ost, Abzweigung zur K 7535 nach Alleshäusern, bis an den Ortsanfang von Ahlen erneuern.

Günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, ist die Fahrbahndecken-erneuerung bis Mittwoch, 20. Mai 2020 abgeschlossen. Durch die Belagsarbeiten werden die Spurrinnen, Verdrückungen, massiven Rissbildungen sowie die offenen Quer- und Längsfugen beseitigt. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und ist zur Substanzerhaltung der Straßeninfrastruktur erforderlich.

Die Kosten der Sanierung belaufen sich auf rund 520.000 Euro und werden vom Bund getragen.

Die Fahrbahndeckenerneuerung erfolgt in zwei Abschnitten, um die Verkehrsbeeinträchtigung möglichst gering zu halten. Der erste Bauabschnitt wird sich von Ahlen bis zur Abzweigung der K 7585 nach Ruppertshofen erstrecken, sodass dieser Teilabschnitt für den Verkehr so schnell wie möglich wieder frei gegeben werden kann und die Umleitungsstrecke dadurch verkürzt wird. Anschlie-

ßend folgt der restliche Teil der Fahrbahndeckenerneuerung.

Verkehrsführung während der Sanierung:

Während der Fahrbahndeckenerneuerung wird die B 312 im Baustellenbereich für den Verkehr voll gesperrt. Der Umleitungsverkehr erfolgt in Fahrtrichtung Biberach über die K 7535 Richtung Alleshäusern zur K 7554 über Seekirch auf die K 7585 zurück nach Ahlen.

In Fahrtrichtung Riedlingen wird der Umleitungsverkehr von Biberach kommend auf die K 7533 über Attenweiler bis nach Saugart und dort über die L 270 nach Uttenweiler und über die K 7535 zurück zur B 312 geleitet.

Das Regierungspräsidium bittet um Verständnis für die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Behinderungen.

Petra Krebs und Raimund Haser:

„Grün-Schwarz macht den Weg frei für umfangreiches Straßensanierungsprogramm“

In den Erhalt und die Sanierung des Straßennetzes im Südwesten sollen 2020 trotz Corona-Krise rund 580 Millionen Euro investiert werden. Davon profitiert auch der Wahlkreis Wangen, wo die L 2374, L 284, L 299, L 321, B 18 und A 96 saniert werden sollen.

„Die grün-schwarze Landesregierung investiert seit Jahren massiv in den Erhalt von Straßen und Brücken. Diese Linie wollen wir auch in Zeiten von Corona beibehalten“, betonen die Landtagsabgeordneten Petra Krebs und Raimund Haser. „Eine schnelle Straßensanierung ist ein Gebot der Vernunft. Es ist klüger, kleine Löcher so früh wie möglich zu beseitigen, als das Problem auf die lange Bank zu schieben“, sagen die Abgeordneten. „Für die Straßensanierung heißt das: Wenn wir heute zügig sanieren, müssen wir später kein Steuergeld in eine vielfach kostspieligere grundlegende Sanierung stecken.“

Die Bagger und Bauarbeiter können nun in unserer Region anrücken. Durch das Straßenerhaltungs- und sanierungsprogramm 2020 wird die Verkehrssicherheit erhöht und die wirtschaftliche Infrastruktur vor Ort gestärkt, so Haser und Krebs.

Im Sanierungsprogramm 2020 werden landesweit insgesamt mehr als 320 neue Maßnahmen umgesetzt: Für den Erhalt von Bundesfernstraßen stellt der Bund voraussichtlich 425 Millionen Euro zur Verfügung, für Landesstraßen gibt das Land rund 153 Millionen Euro aus. Zum Programm gehören neben Fahrbahndeckenerneuerungen und Lärmschutzwänden auch ein Steigensanierungsprogramm, die Ertüchtigung kommunaler Brücken sowie Belagererneuerungen an Geh- und Radwegen.

Übersicht der Maßnahmen im Wahlkreis Wangen

Str.-Kat. & Str.-Nr.	Maßnahmenbez.	Land-/Stadtkreis	Baulänge [km]
A 96	Bauwerk-Sanierungen 3 Brücken, Überführungen L 321, K 7905 und K 8008	Ravensburg	
B 18	BW-Sanierung Stützwand mit Lärmschutzwand bei Isny-Dorenwaid	Ravensburg	
L 284	Fahrbahnstreckenerneuerung bei Aulendorf-Zollenreute	Ravensburg	0,1
L 299	BW-Sanierung Überführung K 7578 bei Dettingen an der Iller	Biberach	
L 321	Fahrbahnstreckenerneuerung Ortsdurchfahrt Wangen	Ravensburg	0,5
L 2374	BW-Sanierung Stützwand bei Achberg-Esseratsweiler	Ravensburg	

Raimund Haser MdL:

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein“

Der CDU-Landtagsabgeordnete Raimund Haser begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der Landesregierung, Kirchen und andere religiöse Versammlungsstätten ab kommenden Montag, 4. Mai, wieder zu öffnen und Gottesdienste, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, wieder zuzulassen.



„Gottesdienste gehören zu unserem religiösen und gesellschaftlichen Leben dazu,“ so Haser. „Für viele Menschen sind sie buchstäblich so wichtig wie das tägliche Brot. Ich habe an Ostern, so wie viele Christen, die offenen Kirchen für ein stilles Gebet genutzt. Aber das ersetzt keinen Gottesdienst. Und erst recht ersetzt es nicht die für alle Gläubigen so wichtige Gemeinschaft in einer Gemeinde. So schön diese Lockerung ist, die Zeit der Entbehrungen ist aber noch nicht vorbei.“ Dass keine Erstkommunion, Firmung und Konfirmation stattfinden kann, bedauert der Abgeordnete. „Diese Feste sind für die jungen Menschen ein wichtiger Schritt.“ Auch die Einschränkungen bei Hochzeiten und Beerdigungen treffen laut Haser viele Menschen hart. „Nicht zuletzt werden unsere kirchlichen Hochfeste wie die Blutritte in Weingarten und Bad Wurzach genauso im Jahreskalender fehlen wie die vielen Kinder- und Heimatfeste, die abgesagt werden mussten. Dennoch sind diese Schritte hin zu einer neuen Normalität wichtig. Es geht nicht darum, den Infektionsschutz auszublenken und zu sagen: Corona ist vorbei. Aber es geht sehr wohl darum, zu retten was zu retten ist - und das trotz Corona.“ Dazu zählen laut Haser natürlich auch die begrüßenswerten Vorschläge im Bereich Breitensport und Gastronomie, die heute in Aussicht gestellt wurden.

Information:

Ab dem 4. Mai 2020 werden unter Maßgaben des Infektionsschutzes Gottesdienste und Gebetsveranstaltungen wieder stattfinden können. Das teilte die Landesregierung heute (Mittwoch) mit. Hierfür hatte man sich in den Gesprächen mit Vertretern von Kirchen und Glaubensgemeinschaften auf Anforderungen verständigt, die im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften die Erfordernisse des Infektionsschutzes umsetzen:

- Für Gottesdienste und Gebetsveranstaltungen in Kirchen und anderen Gebetsräumen gilt ein Mindestabstand zwischen den Gläubigen von 1,5 Metern. Eine einheitliche Teilnehmerobergrenze ist nicht vorgegeben. Eine ortsspezifische Obergrenze ergibt sich aus der verbindlichen Anwendung der Abstandsregelung in den jeweiligen Räumlichkeiten.
- An Gottesdiensten und Gebetsveranstaltungen im Freien können bis zu 100 Gläubige teilnehmen unter Beachtung des Mindestabstands.
- Für Bestattungen gilt die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung des Mindestabstands.
- Das Tragen von Masken wird empfohlen.
- Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Desinfektionsmittel bereitzustellen. Ferner sind Flächen und Gebrauchsgegenstände zu desinfizieren und nach Möglichkeit der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden.
- Für jeden Gottesdienst- und Gebetsort ist ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen.
- Es bleibt den Religionsgemeinschaften freigestellt, striktere Regelungen zu erlassen.

Tourismusminister Guido Wolf auf Einladung des Landtagsabgeordneten Raimund Haser im Allgäu unterwegs:

„Gastronomie und Hotellerie brauchen eine Perspektive und frisches Überbrückungsgeld.“

Justizminister Guido Wolf (CDU), der in der Landesregierung auch den Tourismus verantwortet, hat sich am Wochenende selbst ein Bild über die Lage der (Gastronomie-) Betriebe im Württembergischen Allgäu gemacht. „Jetzt wird es Zeit, dass wir verlässliche Rahmenbedingungen mit Blick auf Pfingsten und den Sommer schaffen“, sagte der Minister. „Aber selbst wenn wir Mitte oder Ende Mai wieder öffnen könnten - an einem weiteren Überbrückungspaket für den Tourismus führt kein Weg vorbei, wenn wir keinen Strukturbruch riskieren wollen.“ Ein solches, 300 Millionen Euro schweres Paket liegt bereits auf dem Tisch - es muss nur noch verabschiedet werden. Seine Unterstützung dafür und für den eher progressiven Kurs des Ministers sagte der Wanger CDU-Landtagsabgeordnete Raimund Haser zu, auf dessen

Einladung am Wochenende in Leonhard's Stallbesen in Humbrechts eine Gesprächsrunde mit Minister Wolf, Oberbürgermeister Michael Lang, Dehoga-Chef Max Haller sowie mit dem Geschäftsführer der Brauerei Farny, Elmar Bentele, stattgefunden hat. Gastgeber war Gastronom Hans-Jörg Leonhardt, der in den vergangenen Wochen in Bund und Land viel für seinen Berufsstand getrommelt hat. In sicherem Abstand ging es in der Diskussion vor allem um den Wunsch der Betriebe nach einem baldigen Ende des durch die Corona-Verordnung verursachten Bewirtungs- und Beherbergungsverbots. „Wir können den Infektionsschutz einhalten“, versprach Haller, der hauptamtlich Chef der Eventgastronomie auf der Waldburg ist. „Insbesondere der Außenbereich wäre als erster Schritt sofort unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen machbar.“ Dem pflichtete auch OB Lang bei, der sagte, dass die Stadt dazu bereit sei, die Bewirtungsflächen kostenfrei so zu vergrößern, dass bei gleicher Tischanzahl dennoch gleich viele Gäste wie bislang bewirtet werden könnten. Auf die weitreichenden Konsequenzen einer weiter andauernden Schließung im erweiterten Bereich der Gastronomie wies Brauereichef Bentele hin, der nicht nur Brauereien, sondern auch andere Dienstleister und Nutznießer des Tourismus bereits jetzt in großer wirtschaftlicher Not sieht. Die bislang von der Regierung beschlossenen Pakete seien wichtig und richtig gewesen. Aber sie würden nicht ausreichen, „um die größte Insolvenzwelle in der Geschichte der Gastronomie in Baden-Württemberg zu verhindern“. Der Landtagsabgeordnete Raimund Haser hat bereits vor Ostern für mutigere Öffnungsszenarien in Handel und Gastronomie gedrängt. „Das Thema Öffnungen und Lockerungen hat viel mit dem Menschenbild und mit dem Vertrauen in die Eigenverantwortlichkeit zu tun“, sagte Haser. „Wir haben heute eine ganz andere Sensibilität als vor acht Wochen. Die Menschen haben verstanden, was Abstand bedeutet. Und die Betriebe wissen, dass wir sie sofort wieder schließen, wenn sie sich nicht an die Vorgaben halten. Wir können uns mehr Mut erlauben, ohne Leben aufs Spiel zu setzen. Und wenn wir zu weit gegangen sind, dann müssen wir auch den Mut haben, bereits gewährte Freiheiten wieder zurückzunehmen.“ Vor diesem Hintergrund fordert er genauso wie Minister Wolf weitere Schritte beim Treffen bei der Kanzlerin am 6. Mai. „Wirte brauchen ja Vorlaufzeit“, so die beiden CDU-Politiker unisono. „Wenn wir also vorhaben, noch im Mai Betriebe zu öffnen und das Pfingstgeschäft zu ermöglichen, dann können wir mit einem Öffnungsszenario nicht bis Christi Himmelfahrt warten.“

DIE AGENTUR FÜR ARBEIT INFORMIERT

Neue Kurzarbeit-App der Bundesagentur für Arbeit

Ab sofort steht den Unternehmen die neue App der Bundesagentur für Arbeit in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) noch einfacher.

Nicht nur in der Krise hat die Erreichbarkeit für Privatpersonen sowie Unternehmen für die Bundesagentur für Arbeit oberste Priorität. Doch erst recht jetzt in der Krise möchte sie mögliche Innovationen noch schneller vorantreiben und umsetzen. „Von der Weiterentwicklung unserer Online- und IT-Verfahren profitieren alle. Die App erleichtert den Unterlagenversand von Kurzarbeit-Anzeigen und Kurzarbeit-Anträgen an die Arbeitsagentur. Je schneller die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen, umso früher können beantragte Leistungen an die Betriebe ausgezahlt werden“, betont Mathias Auch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm, anlässlich der Einführung der App.

Sobald die KuG-App aus dem App-Store heruntergeladen wurde, können ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen zu KuG-Anzeigen und -Anträgen per Smartphone-Kamera eingescannt, hochgeladen und per E-Mail direkt an die zuständige Agentur versendet werden. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Zu finden ist die kostenlose App unter dem Namen Kurzarbeit App in den App-Stores von Apple und Google. Sollten Arbeitgeber dennoch Fragen haben zum Thema Kurzarbeit oder auch anderen Themen, können diese sich montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr an die Arbeitgeber-Hotline 0800 4 5555 20 wenden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Gemeinde Tannheim
Rathausplatz 1, 88459 Tannheim
Tel. 0 83 95 / 9 22 - 0, Fax 0 83 95 / 922-99
E-Mail: info@gemeinde-tannheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss:

Dienstag, 13.00 Uhr

Erscheint wöchentlich donnerstags



WOLLTEST
DU NICHT...

...einen kürzeren Arbeitsweg haben?

schwäbische JOBS



TSCHAD © sebastian Bolesch

MIT IHRER HILFE RETTET ÄRZTE OHNE GRENZEN LEBEN.

WIE DAS DER KLEINEN ALLERE FEDERICA AUS DEM TSCHAD: Das Mädchen ist plötzlich schwach und nicht mehr ansprechbar. Sie schläft zwar unter einem Moskitonetz. Dennoch zeigt der Schnelltest, dass sie Malaria hat. Die von Mücken übertragene Krankheit ist hier eine der häufigsten Todesursachen bei kleinen Kindern. ÄRZTE OHNE GRENZEN behandelt die Zweijährige, bis sie wieder gesund ist und nach Hause kann. **Wir hören nicht auf zu helfen. Hören Sie nicht auf zu spenden.**



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden



Format- und Preisbeispiele

Für Anzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt

2-spaltig / 40 mm
31,20 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 40 mm x 0,78/ 0,98 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 39,20 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 90 mm
70,20 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 90 mm x 0,78/ 0,98 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 88,20 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 50 mm
39,00 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 50 mm x 0,78/ 0,98 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 49,00 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 80 mm
62,40 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 80 mm x 0,78/ 0,98 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 78,40 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 70 mm
54,60 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 70 mm x 0,78/ 0,98 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 68,60 € exkl. MwSt.

4-spaltig / 50 mm
78,00 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 50 mm x 1,56 / 1,96 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 98,00 € exkl. MwSt.

**NOTRUFEN – BEREITSCHAFTSDIENSTE –
WICHTIGE RUFNUMMERN – DIENSTZEITEN**

Feuerwehr	
Rettungsdienst	112
Notarzt	
Polizei	110
Krankentransporte	19222

Gemeinde Tannheim	
- Bürgermeisteramt	922 - 0 Fax 922-99

Wochenend-Notrufnummer Bauhof 0152 24018268
E-Mail: info@gemeinde-tannheim.de
Homepage: www.gemeinde-tannheim.de

Polizei-posten Ochsenhausen	(07352) 202050
Polizeirevier Biberach	(07351) 447-0

Deutsches Rotes Kreuz Biberach	(07351) 1570-0
--------------------------------	----------------

Ökumenische Sozialstation
Rottum-Rot-Iller e.V.
Außenstelle Rot an der Rot 9363411

Nachbarschaftshilfe Tannheim 2661

Wohnberatung im Alter und bei
Behinderung für den Landkreis
Biberach, Caritas Biberach (07351) 5005-130
(07351) 5005-132

MR Soziale Dienste gGmbH
Haushaltshilfe und Familienpflege
im Raum Rottum-Rot-Iller (Mo-So) (07351) 18826-20
Fax (07351) 18826-30

Klinikum Memmingen (08331) 70-0
Sana-Klinikum Biberach (07351) 55-0

Kath. Pfarramt
für die Kirchengemeinden Rot, Tannheim,
Ellwangen und Haslach in der Seelsorgeeinheit
Rot-Iller **siehe „Kirchliche Nachrichten“ im Innenteil**
Evangelisches Pfarramt Aitrach (07565) 5409

Telefonseelsorge
Oberschwaben-Allgäu
kostenfrei - rund um die Uhr
oder (0800) 1110111
(0800) 1110222

Kindergarten Tannheim 448

Grundschule Tannheim 922-50
Hauptschule Rot an der Rot 921-0
Montessori-Schule Illertal 911288

Kläranlage Tannheim 809

Landratsamt Biberach (07351) 52-0

Netze BW GmbH, Region Oberschwaben (07351) 53-0
- Hotline für Stromstörung - Störungsnr. (0800) 3629-477

Rathaus-Dienstzeiten:

montags 8.00 - 12.00 Uhr/13.30 - 18.00 Uhr
dienstags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Postagentur-Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Samstag: 12.00 - 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

09./10. Mai 2020

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.

Pflegebereich Rot an der Rot
Klosterhof 5, 88430 Rot an der Rot, Tel. (08395) 9363411
- Alten- und Krankenpflege - 24-Stunden-Rufbereitschaft -
Tel. (07352) 92300
- Haus- und Familienpflege, Tel. (07352) 923033
- Betreuungsgruppe Silberperlen
Klosterhof 5, 88430 Rot an der Rot, Tel. (07352) 923017

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Notfalldienst Rufnr. **116117**
Kinderärztlicher Notfalldienst: Rufnr. **116117**
Augenärztlicher Notfalldienst: Rufnr. **116117**

Notfallsprechstunden

Allgemeiner Notfalldienst: Kreisklinik Biberach, Ziegelhaus-
straße 50, Biberach,
Sa., Sonn- und Feiertag, 8.00 - 22.00 Uhr, ohne Voranmeldung.
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und Notfallaufnahme Univer-
sitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstr. 24, Ulm
Mo. - Fr. 19.00 - 8.00 Uhr; Sa., Sonn- u. Feiertag: 8.00 - 8.00 Uhr
Achtung: Versicherungskarte bitte unbedingt bei Arztbesuch mitbringen!

Zahnarzt

Zu erfragen unter Tel. (01805) 911610 für den Landkreis Bibe-
rach (Festnetzpreis 14 ct/Min.; Mobilfunkpreise max. 42ct/
Minute; Bandansage)

Apotheken**Samstag, 09. Mai 2020 (ab 08:30 Uhr)**

Apotheke im Umlachtal, Eberhardzell, Fischbacher Str. 19,
Tel. (07355) 93160

Sonntag, 10. Mai 2020 (ab 08:30 Uhr)

Sonnen-Apotheke Biberach, Obstmarkt 5,
Tel. (07351) 9410

Bitte beachten: Der Apotheken-Notdienst wechselt jeweils um 8.30 Uhr!

Apothekennotdienst in Memmingen/**Rot a.d. Rot/Kirchdorf/Erolzheim/Aitrach:****Samstag, 09. Mai 2020 (ab 08:30 Uhr)**

Anna-Apotheke, Memmingen, Schweitzerstr. 58,
Tel. (08331) 5706

Iller-Apotheke Aitrach, Schmiedgässle 3,
Tel. (07565) 98070

Sonntag, 10. Mai 2020 (ab 08:30 Uhr)

Apotheke Amendingen, Memmingen, Untere Str. 23
Tel. (08331) 2806

Hausärztin

Fr. Matyjaszczyk, Tel. 2176

Physiotherapie/Osteopathie:

Frau Stützle, Tel. 9112411

Tierarzt

Dr. Storch Tel. 93343

Nächste Abfuhrtermine

Müllabfuhr: Samstag, 23. Mai 2020

Papiertonne: Dienstag, 19. Mai 2020

Gelber Sack: Mittwoch, 20. Mai 2020

Grüngutannahme

März - November, jeweils mittwochs, 14.30 - 17.30 Uhr
und samstags, 9.30 - 12.30 Uhr
Landwirt Jürgen Schlecht, Baur 1, Tannheim-Egelsee

Druck + Verlag
WAGNER
 Seit 60 Jahren
 ein loyaler Partner der Kommunen.
Anzeigenkombi

Biberach

Profitieren Sie von einem
 unschlagbar günstigen
 Kombinationsrabatt!



Sprechen Sie mit
 Ihrer Werbung jetzt
 ganz gezielt mehr als
 16.000 Haushalte im
 Kreis Biberach an!

Anzeigen-Info:
 Telefon 07154 8222-0
 Fax 07154 8222-15
 Mail anzeigen@duv-wagner.de

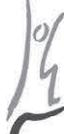
**Wir sind
 für SIE da!**
 ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND

Praxis für Fußpflege
Martina Schwarm
 Mozartstraße 15 – 88450 Berkheim
 Telefon: 08395/91 28 23
Füße in guten Händen



Ab sofort werden wir bis Ende April für Sie diese Sonderseite in Ihrem Amtsblatt veröffentlichen. Sie möchten dieses Angebot nutzen?
 Rufen Sie uns an Tel. 07154/8222-70, -71, -72 od. -73 oder schreiben Sie eine E-Mail an: anzeigen@duv-wagner.de

GESUNDHEIT

Physiotherapeutin / Krankengymnastin

Ute Eckhardt
 Hauptstraße 68/70
 88450 Berkheim
 Telefon 0 83 95 - 9 52 16

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- KG-ZNS für Erw. bei neurologischen Erkrankungen
- KG-Gerät / Sportphysiotherapie
- Behandlung von Kiefergelenksstörungen
- Krankengymnastik
- Massage
- Methode Dorn
- Fango - Heißluft - Kältebehandlung
- Elektrotherapie
- Hausbesuche

GESCHÄFTSANZEIGEN

Schrott Trunke GmbH & Co. KG
Schrott & Metallhandel
 Container-Dienst
 (Müll, Holz und Bauschutt)
 Privat und Gewerblich
 Telefon 08395 / 911188
 Mobil 0160 / 8018391